

Atefeh Shariatmadari - Heft 1 – Jahrgang 2014 - 31.01.2014 - ISSN 2191-8554

Aufsätze in diesem Heft:

**Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XIV.1 – Aufbringung der Mittel – hier:
§ 14 KSVG – Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des
Künstlersozialversicherungsgesetzes – Allgemeines, Mittelaufbringung, aufzubringende
Mittel und Aufbringung der Beiträge von der Künstlersozialkasse**

**Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XIV.2 – Aufbringung der Mittel – hier:
§ 14 KSVG – Historische Analyse**

Hinweis auf weitere Aufsätze der Verfasserin:

Hingewiesen sei auf weitere Aufsätze der Verfasserin in der Publikation: [Zeitschrift für
freiberufliche Künstler & Publizisten im Recht](#)

Hinweis in eigener Sache:

Mit dieser Ausgabe feiert diese Zeitschrift ihre dreijährige Herausgabe.

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XIV.1 – Aufbringung der Mittel – hier: § 14 KSVG – Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes – Allgemeines, Mittelaufbringung, aufzubringende Mittel und Aufbringung der Beiträge von der Künstlersozialkasse

Gegenstand dieses Aufsatzes sind die Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Rahmen der Gesetzgebung zu den entsprechenden Regelungen. Diese Kontroversen sollen wegen des Umfangs der zu ihrer Darstellung erforderlichen Ausführungen in mehreren Aufsätzen vorgestellt werden. Der vorliegende Aufsatz wird hierbei die folgenden Fragen erörtern:

- Allgemeines
- Mittelaufbringung
- Aufzubringende Mittel
- Aufbringung der Beiträge von der Künstlersozialkasse.

An dieser Stelle muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass ausschließlich diejenigen Entwicklungen Berücksichtigung gefunden haben, die im Zusammenhang mit Gesetzgebungsverfahren standen, die die Regelung des § 14 KSVG (beziehungsweise des § 10 KSVG bis zum Inkrafttreten des Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes) betrafen. Entwicklungen, die sich zwar auf die Aufbringung der Mittel der Künstlersozialversicherung auswirken, aber nicht § 14 KSVG unmittelbar betreffen (so zum Beispiel Änderungen der §§ 23 bis 26 KSVG oder des § 34 KSVG), haben keine Berücksichtigung gefunden. Infolgedessen ist die nachfolgende Darstellung nicht dazu geeignet, die Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes vollständig und dem gegenwärtigen Stand des Gesetzes entsprechend darzustellen. Allerdings soll es sich bei diesem Aufsatz auch lediglich um eine Darstellung der Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Rahmen des § 14 KSVG handeln. Im Übrigen sei auf den Aufsatz der Verfasserin in dem vorhergehenden Heft dieser Zeitschrift „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XIII – Aufbringung der Mittel – hier: § 14 KSVG“ verwiesen. Der hier berücksichtigte Stand des Gesetzes ist die Fassung des Künstlersozialversicherungsgesetzes, das zuletzt geändert wurde durch Art. 16 Abs. 18 Gesetz vom 19.10.2013, BGBl (2013) I, 3836.

Systematische Analyse

Die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes finden sich im Zeitpunkt des gegenwärtig geltenden Gesetzes in § 14 KSVG.

§ 14 KSVG ist im Ersten Abschnitt des Vierten Kapitels des Ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes geregelt. Bei § 14 KSVG handelt es sich um den einzigen

dort geregelten Paragraph. Aufgrund seiner systematischen Stellung handelt es sich nach Auffassung der Verfasserin bei § 14 KSVG um eine Regelung, die den Grundsatz über die Aufbringung der Mittel der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten regelt.

Der Wortlaut des § 14 KSVG

Der Wortlaut des § 14 KSVG in der gegenwärtig geltenden Fassung lautet:

Erster Abschnitt
Grundsatz

§ 14

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 15 bis 16a) zur einen Hälfte, durch die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und durch einen Zuschuß des Bundes (§ 34) zur anderen Hälfte aufgebracht.

Zu den Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes bis zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Künstlersozialversicherungsgesetz

1. Allgemeines

Die nunmehr in § 14 KSVG enthaltene Regelung sollte bereits nach dem Entwurf des KSVG aus dem Jahre 1976 die Grundsätze der Finanzierung der sozialen Sicherung der selbständigen Künstler und Publizisten enthalten.¹ Dies änderte sich bis zum Inkrafttreten des KSVG nicht.² Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Beschluss des Zweiten Senats vom 8. April 1987 – 2 BvR 909, 934, 935, 936, 938, 941, 942, 947/82, 64/83 und 142/84 Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit der Künstlersozialversicherung getroffen. Zu der hier in Rede stehenden Frage finden sich jedoch keine Ausführungen in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Die Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach dieser Entscheidung verhalten sich zu dieser Frage nicht.

2. Mittelaufbringung

Aufgebracht werden sollten die Mittel für die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz.³ In dem oben bereits erwähnten Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 finden sich auch zu dieser Frage keine Ausführungen. Die Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verhalten sich zu dieser Frage nicht.

3. Aufzubringende Mittel

¹ BR-Drs. 410/76, S. 14.

² Vgl. BT-Drs. 8/3172, S. 22; BT-Drs. 9/26, S. 19

³ Vgl. BT-Drs. 8/3172, S. 8; BGBl. (1981) I S. 705, § 10.

Aufzubringen waren die Mittel für die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz.⁴ Diese waren damals

- die Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten und
- zur gesetzlichen Krankenversicherung.⁵

Später kamen die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung hinzu (vgl. § 14 KSVG und 16a KSVG). In der oben erwähnten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts finden sich keine Ausführungen zu dieser Frage. Auch verhalten sich die Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 zu dieser Frage nicht.

4. Aufbringung der Beiträge von der Künstlersozialkasse

Die Beiträge zu den entsprechenden Versicherungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz wurden von einer besonderen Stelle, der Künstlersozialkasse, aufgebracht⁶ (dies gilt jedenfalls für die Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten und zur gesetzlichen Krankenversicherung). Und zwar, indem die Künstlersozialkasse „einerseits Beitragsanteile von den Versicherten, andererseits eine Abgabe erhebt und einen Bundeszuschuß erhält.“⁷ Kontroversen bestanden zwar hinsichtlich der Frage, ob es der Künstlersozialkasse überhaupt bedürfe, nicht jedoch hinsichtlich der Frage, ob – für den Fall des Bestehens der Künstlersozialkasse – dieses Verfahren erfolgen sollte.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Beschluss des Zweiten Senats vom 8. April 1987 – 2 BvR 909, 934, 935, 936, 938, 941, 942, 947/82, 64/83 und 142/84 Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit der Künstlersozialversicherung getroffen. Es nimmt in diesem Beschluss insbesondere zu den im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren zum Künstlersozialversicherungsgesetz kontrovers diskutierten Fragen Stellung. Zu der Frage der Aufbringung der Beiträge von der Künstlersozialkasse finden sich folgende Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung:

Das Bundesverfassungsgericht führt in seiner Entscheidung unter anderem § 49 Ziffer 8 und Ziffer 12 des Künstlersozialversicherungsgesetzes als „für dieses Verfahren wesentlichen Vorschriften des Künstlersozialversicherungsgesetzes“⁸ an. § 49 Ziffer 8 und Ziffer 12 KSVG lauteten hiernach:

„8. Nach § 381 a wird folgender § 381 b eingefügt:

„§ 381 b. Die Beiträge für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten trägt die Künstlersozialkasse.“⁹

⁴ BGBl. (1981) I S. 705, § 10; vgl. auch BT-Drs. 8/3172, S. 8 und BR-Drs. 410/76, S. 14.

⁵ BT-Drs. 9/26, S. 19; vgl. auch BT-Drs. 8/3172, S. 22 und BR-Drs. 410/76, S. 14.

⁶ BT-Drs. 9/26, S. 19.

⁷ BT-Drs. 9/26, S. 19.

⁸ BVerfGE 75, 108 II, 111 ff.

⁹ BVerfGE 75, 108 II, 115.

„12. Nach § 515 a wird folgender § 515 b eingefügt:

„§ 515 b (1) Für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten hat die Künstlersozialkasse die Beiträge zu tragen. [...]“¹⁰

Im Hinblick auf die Aufbringung der Beiträge von der Künstlersozialkasse ist der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts außerdem zu entnehmen, dass die Künstlersozialkasse die zweite Beitragshälfte leiste.¹¹ „Die Künstlersozialkasse finanziert die von ihr zu leistende Beitragshälfte zu einem Drittel aus dem Bundeszuschuß, zu zwei Drittel aus der Künstlersozialabgabe (§§ 26, 34 Abs. 2 KSVG).“¹²

Nach dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kam es zu Änderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Eines dieser Gesetze, die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 zu einer Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes geführt haben, ist das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Zu erwähnen ist hier der im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu diesem Gesetz relevante Bericht der Bundesregierung über die mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz gewonnenen praktischen Erfahrungen¹³. Diesem Bericht lässt sich das Folgende entnehmen:

„c) Bewertung und Risiken

Die nunmehr auch verfassungsrechtlich abgesicherte Aufbringung der zweiten Beitragshälfte durch die Künstlersozialabgabe und den Bundeszuschuß sind zu einem festen Bestandteil der Künstlersozialversicherung geworden. [...].

Um die Funktionsfähigkeit und Finanzierbarkeit der Künstlersozialversicherung zu erhalten, müssen die finanziellen Risiken vermindert werden, soweit dies durch gesetzliche Maßnahmen möglich ist. Durch das Gesetz zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung ist bereits in bezug auf die gesetzliche Rentenversicherung eine solche risikomindernde Regelung geschaffen worden. Da die Künstlersozialkasse gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte allein Beitragsschuldnerin ist, war sie zur Entrichtung der Beiträge auch dann verpflichtet, wenn der Versicherte selbst seinen Beitragsanteil an die Künstlersozialkasse nicht gezahlt hatte. Damit konnte der Versicherte ohne eigene Beitragsleistung Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erlangen, während die Künstlersozialkasse das Beitragsausfallrisiko trug. Seit der Änderung des § 126 a des Angestelltenversicherungsgesetzes hat die Künstlersozialkasse an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Beiträge für die Versicherten nur noch insoweit abzuführen, als diese selbst ihre Beitragsanteile gezahlt haben. In der gesetzlichen Krankenversicherung steht eine entsprechende Regelung noch aus. Auch hier kann es nicht angehen, daß ein Versicherter ohne Beitragszahlung auf längere Zeit Leistungen zu Lasten der Künstlersozialkasse beziehen kann. Die Bundesregierung schlägt eine Lösung vor, die den Interessen aller Beteiligten gerecht zu werden versucht (s. V. 5).“¹⁴

¹⁰ BVerfGE 75, 108 II, 116.

¹¹ BVerfGE 75, 108 II, 110 f.

¹² BVerfGE 75, 108 II, 110 f.

¹³ BT-Drs. 11/2979.

¹⁴ BT-Drs. 11/2979, S. 4 f.

Später heißt es in diesem Bericht im Rahmen der Vorschläge zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes zum Ruhen des Versicherungsschutzes in der Krankenversicherung:

„Ein zentraler Vorschlag geht dahin, die finanziellen Risiken zu vermindern, die nach geltendem Recht der Künstlersozialkasse dadurch entstehen, daß sie gegenüber der Krankenkasse zur Beitragsentrichtung verpflichtet bleibt, auch wenn der Versicherte selbst seinen Beitragsanteil nicht zahlt. In Anlehnung an die bereits für die gesetzliche Rentenversicherung getroffene Regelung soll ein Versicherter, der beharrlich seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, für die Zeit der Säumnis auch keine Leistungen aus der Krankenversicherung beanspruchen können. Die Künstlersozialkasse soll künftig das Ruhen der Leistungen anordnen, wenn der Versicherte mit mindestens zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung und ausdrücklichen Hinweises auf die Rechtsfolgen den Rückstand nicht mindestens auf einen Monatsbeitrag verringert. Das Ruhen tritt nicht ein, wenn die Künstlersozialkasse eine Stundung bewilligt. Um Härten zu vermeiden, ist ein Wiederaufleben des Versicherungsschutzes auch schon vor der Zahlung aller rückständigen Beiträge vorgesehen, wenn der Versicherte mit der Künstlersozialkasse Ratenzahlungen vereinbart. Für die Zeit des Ruhens soll die Künstlersozialkasse von ihrer Beitragsverpflichtung gegenüber der Krankenkasse befreit werden (Artikel 2 Nr. 3 und 6 des Gesetzentwurfs).“¹⁵

Die in diesem Bericht der Bundesregierung enthaltenen Änderungsvorschläge, die auf den dort beschriebenen Erfahrungen mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz basieren, sollten wesentlicher Bestandteil des Gesetzentwurfs des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes sein.¹⁶ Es ist hier nicht untersucht worden, ob und wie dies tatsächlich geschehen ist. Denn gegebenenfalls erfolgte Änderungen, die hiermit im Zusammenhang gestanden hätten, haben jedenfalls nicht zu einer Änderung der hier in Rede stehenden Regelung geführt. Der Regelungsgegenstand, der hier in Rede steht und der sich zuvor in § 10 KSVG findet, findet sich in diesem Gesetzentwurf und später auch in dem Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes in § 14. In der Gesetzesbegründung hieß es zu § 14, dass die Vorschrift dem bisherigen § 10 KSVG entspricht.¹⁷ Ein Vergleich der Gesetzeswortlaute dieser beiden Regelungen bestätigt, dass sie im Wesentlichen identisch sind.

Hingewiesen sei an dieser Stelle lediglich darauf, dass sich in Artikel 1 Nr. 4 (§ 16 KSVG) des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes¹⁸ dann folgender § 16 Absatz 2 (KSVG) findet:

„(2) Ist der Versicherte mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand, hat ihn die Künstlersozialkasse zu mahnen. Ist der Rückstand zwei Wochen nach Zugang der Mahnung noch höher als der Beitragsanteil für einen Monat, stellt die Künstlersozialkasse das Ruhen der Leistungen fest; das Ruhen tritt drei Tage nach Zugang des Bescheides beim Versicherten ein. Voraussetzung ist, daß der Versicherte in der Mahnung nach Satz 1 auf diese Folge hingewiesen

¹⁵ BT-Drs. 11/2979, S. 7.

¹⁶ BT-Drs. 11/2979, S. 1.

¹⁷ BR-Drs. 367/88, S. 41; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 17.

¹⁸ BGBl (1988) I 2606.

worden ist. Das Ruhen endet, wenn alle rückständigen und die auf die Zeit des Ruhens entfallenden Beitragsanteile gezahlt sind. Die Künstlersozialkasse kann bei Vereinbarung von Ratenzahlungen das Ruhen vorzeitig für beendet erklären. Die zuständige Krankenkasse ist von der Mahnung sowie dem Eintritt und dem Ende des Ruhens zu unterrichten.“

Hingewiesen sei an dieser Stelle ferner darauf, dass sich in Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes¹⁹ folgende Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch findet:

„8. Dem § 251 Abs. 3 wird angefügt:

„Hat die Künstlersozialkasse nach § 16 Abs. 2 Satz 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes das Ruhen der Leistungen festgestellt, entfällt für die Zeit des Ruhens die Pflicht zur Entrichtung des Beitrages, es sei denn, das Ruhen endet nach § 16 Abs. 2 Satz 4 des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Bei einer Vereinbarung nach § 16 Abs. 2 Satz 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist die Künstlersozialkasse zur Entrichtung der Beiträge für die Zeit des Ruhens insoweit verpflichtet, als der Versicherte seine Beitragsanteile zahlt.““

Erinnert sei an dieser Stelle ausdrücklich nochmal daran, dass Entwicklungen, die sich zwar auf die Aufbringung der Mittel der Künstlersozialversicherung auswirken, aber nicht § 14 KSVG unmittelbar betreffen, keine Berücksichtigung gefunden haben. Dies gilt auch für die weitere Entwicklung der soeben dargestellten Regelungen über das Ruhen des Versicherungsschutzes in der Krankenversicherung. Zwar finden sich beide Regelungen noch in den oben dargestellten Paragraphen (§ 16 Absatz 2 KSVG und § 251 Absatz 3 SGB V); der Gesetzeswortlaut beider Regelungen hat sich jedoch geändert. Insbesondere gilt dies für die Regelung des § 16 Absatz 2 KSVG. Nach Kenntnis der Verfasserin hat sich jedoch auch der Gesetzeswortlaut des § 251 Absatz 3 (Satz 2) SGB V jedenfalls ein wenig verändert.

¹⁹ BGBl (1988) I 2606.

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XIV.2 – Aufbringung der Mittel – hier: § 14 KSVG – Historische Analyse

Gegenstand dieses Aufsatzes ist die historische Analyse der legislativen Entwicklungen des § 14 KSVG (beziehungsweise des § 10 KSVG bis zum Inkrafttreten des Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes). Diese Analyse ist die Grundlage der Analysen zu den Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Der hier berücksichtigte Stand des Gesetzes ist die Fassung des Künstlersozialversicherungsgesetzes, das zuletzt geändert wurde durch Art. 16 Abs. 18 Gesetz vom 19.10.2013, BGBl (2013) I, 3836.

Historische Analyse

KSVG-E 1976

Der Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG -) aus dem Jahre 1976 enthielt in den §§ 2 und 3 dieses Entwurfs Regelungen, deren Regelungsgegenstand mit dem Regelungsgegenstand des § 14 KSVG in der gegenwärtig geltenden Fassung vergleichbar sind.

§ 2 KSVG-E 1976 lautete:

„§ 2

Die Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten und zur gesetzlichen Krankenversicherung der im § 1 bezeichneten Versicherten werden von der Künstlersozialkasse (Abschnitt 2) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften aufgebracht.“²⁰

§ 3 KSVG-E 1976 lautete:

„§ 3

Die Künstlersozialkasse erhebt

1. Beiträge von den nach § 1 Versicherten nach den §§ 4 bis 10,
2. eine Künstlersozialabgabe nach den §§ 13 bis 17.“²¹

In der Gesetzesbegründung hierzu hieß es:

„Zu §§ 2 und 3

²⁰ BR-Drs. 410/76, S. 6.

²¹ BR-Drs. 410/76, S. 6.

Diese beiden Vorschriften enthalten die Grundsätze der Finanzierung der sozialen Sicherung der selbständigen Künstler und Publizisten. Danach werden die Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten und zur gesetzlichen Krankenversicherung von einer besonderen Stelle, der Künstlersozialkasse, in der Weise aufgebracht, daß sie einerseits Beiträge von den Versicherten und andererseits eine Abgabe erhebt.“²²

Aus der Gesetzesbegründung zu diesem Entwurf lässt sich ferner das Folgende entnehmen:

„A. Allgemeiner Teil

[...]

Da viele von ihnen infolge ihrer schwachen Marktstellung nicht die Möglichkeit haben, einen Teil ihrer Beitragslast auf ihre Abnehmer zu überwälzen, werden diese Versicherten nur mit dem halben Beitrag – wie Arbeitnehmer – belastet; die andere Beitragshälfte wird durch eine Künstlersozialabgabe aufgebracht. Diese wird als Umlage von Unternehmern erhoben, deren Unternehmen darauf ausgerichtet sind, ständig Werke und Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen, sie zu verwerten und daraus Einnahmen zu erzielen.“²³

KSVG-E 1979

Der Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG -) aus dem Jahre 1979 enthielt in seinem § 10 eine Regelung, die mit dem hier in Rede stehenden § 14 KSVG in der gegenwärtig geltenden Fassung vergleichbar ist.

§ 10 KSVG-E 1979 lautete in der Fassung des Gesetzentwurfs:

„VIERTES KAPITEL Aufbringung der Mittel

ERSTER ABSCHNITT Grundsatz

§ 10

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 11 bis 13), die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und einen Zuschuß des Bundes (§ 33) aufgebracht.“²⁴

In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu:

„Zu § 10

²² BR-Drs. 410/76, S. 14.

²³ BR-Drs. 410/76, S. 13.

²⁴ BT-Drs. 8/3172, S. 8.

Diese Vorschrift enthält die Grundsätze der Finanzierung der sozialen Sicherung der selbständigen Künstler und Publizisten. Danach werden die Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten und zur gesetzlichen Krankenversicherung von einer besonderen Stelle, der Künstlersozialkasse, in der Weise aufgebracht, daß sie einerseits Beitragsanteile von den Versicherten, andererseits eine Abgabe erhebt und einen Bundeszuschuß erhält.“²⁵

Dem Gesetzentwurf lässt sich außerdem das Folgende entnehmen:

„B. Lösung

[...].

Diese Versicherten werden – wie Arbeitnehmer – mit dem halben Beitragssatz belastet; die andere Beitragshälfte wird durch eine Künstlersozialabgabe und einen Bundeszuschuß aufgebracht. Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage von Unternehmern erhoben, deren Unternehmen darauf ausgerichtet sind, ständig Werke und Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen und daraus Einnahmen zu erzielen. [...]. Der zur Mitfinanzierung der zweiten Beitragshälfte vorgesehene Bundeszuschuß soll in einer Größenordnung gezahlt werden, die dem Anteil der Selbstvermarktung an dem Einkommen der versicherten Künstler und Publizisten entspricht.“²⁶

Ferner hieß es in dem Gesetzentwurf:

„Begründung

A. Allgemeiner Teil

[...].

Das allein genügt jedoch nicht. Da die Inanspruchnahme von künstlerischen Werken und Leistungen für die materielle Existenz nicht zwingend notwendig ist, die Nachfrage nach Kunst daher ganz besonders elastisch ist, hat der überwiegende Teil der Künstler und Publizisten, vor allem diejenigen, die sich noch keinen Namen erringen konnten, eine schwache Stellung am Markt. Diese hindert sie daran, als einzelner einen Teil ihrer Beitragslast auf ihre Abnehmer zu überwälzen. Künstler und Publizisten werden daher – wie Arbeitnehmer – nur mit dem halben Beitrag belastet; die andere Beitragshälfte wird durch eine Künstlersozialabgabe und einen Bundeszuschuß aufgebracht.

Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage vor allem von Unternehmern erhoben, deren Unternehmen darauf ausgerichtet sind, ständig Werke und Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen und daraus Einnahmen zu erzielen. Die Künstlersozialabgabe wird von der Gesamtheit aller Entgelte (z. B. Honorare, Gagen, Kaufpreise) berechnet, die der professionelle Vermarkter an Künstler oder

²⁵ BT-Drs. 8/3172, S. 22.

²⁶ BT-Drs. 8/3172, S. 1-2.

Publizisten für Werke oder Leistungen zahlt, die sie in selbständiger Tätigkeit erbracht haben.

Diese Regelung findet ihre Rechtfertigung darin, daß die Werke und Leistungen der selbständigen Kulturschaffenden meist überhaupt erst durch das Zusammenwirken mit dem Vermarkter (Verleger, Schallplattenproduzent, Konzertdirektion, Theater, Galerie und anderen) dem Endabnehmer zugänglich werden. Die selbständig Lehrenden des Kulturbereichs tragen zu diesem Vermarktungsprozeß insofern bei, als sie durch ihre lehrende Tätigkeit beim Kulturschaffenden den Grundstein für seine künftige Tätigkeit legen oder aber beim Endabnehmer den Weg dafür bereiten, daß er künftig Kulturprodukte abnimmt. Lehrende, Schaffende und Vermarkter bilden eine Einheit, die erst durch ihr Zusammenwirken ein kulturelles Leben ermöglichen. Die Kulturschaffenden (einschließlich der Lehrenden) bringen dabei – wie Arbeitnehmer – ihre persönliche Arbeitsleistung ein, während die Vermarkter – wie Arbeitgeber – vorwiegend ihre technischen Apparate (z. B. Druckereien und andere Vervielfältigungseinrichtungen) und ihre kaufmännischen Fähigkeiten und organisatorischen Voraussetzungen (Verteilernetz) zur Verfügung stellen. Erst dadurch kommt die eigentliche Vermarktung zustande, fließt das Entgelt für die Leistung des Kulturschaffenden.

Diese enge Verbindung, die typisch ist für die Kulturberufe und sie von allen anderen freien Berufen unterscheidet, die in der Regel in nur fallweisen Vertragsverhältnissen ihre Leistungen und Produkte unmittelbar an ihre Endabnehmer (Kunden) veräußern, ist die innere Begründung, die Vermarkter an der Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge der Kulturschaffenden – ähnlich wie Arbeitgeber – zu beteiligen. Dies gilt um so mehr, als nach dem Künstlerbericht der Bundesregierung (BT-Drucksache 7/3071 S. 30 Tabelle 19, Zeilen 13 und 14) zwischen selbständigen Künstlern und ihren Vertragspartnern in nicht unerheblichem Maße längerfristige Beziehungen bestehen.

Daß dies nicht – wie zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern – individuell, sondern pauschal im Wege einer Umlage geschieht, hat seinen Grund wiederum in den Besonderheiten des Kulturmarktes. Anders als dort, wo durch die Tarifverträge Mindest-Entgelte festgesetzt sind, werden hier die Entgelte von Fall zu Fall frei ausgehandelt. Der einzelne Kulturschaffende ist aber vielfach aufgrund seiner Position dem Vermarkter gegenüber nicht in der Lage, ein günstiges Entgelt für sein Werk oder seine Leistung durchzusetzen, geschweige denn, dazu einen Zuschlag für seine soziale Sicherung auszuhandeln. Hinzu kommt, daß die Zahlung eines individuellen Beitragsanteils auf unüberwindliche praktische Schwierigkeiten stoßen würde, die sich daraus ergeben, daß der selbständige Kulturschaffende oft für eine Mehrzahl von Vermarktern in wechselndem Umfang tätig wird.

Daher wird solidarisch die Gruppe der Vermarkter als Gesamtheit zur Finanzierung der Beiträge der Gesamtheit der Kulturschaffenden im Wege der Umlage herangezogen, und zwar in dem Umfang, in dem sie Leistungen und Werke der Kulturschaffenden in Anspruch nimmt, d. h. Entgelte dafür zahlt.

[...].

Eine weitere Deckungsungleichheit ergibt sich daraus, daß selbständige Künstler und Publizisten in wechselndem Ausmaß ihre Werke und Leistungen nicht über professionelle Vermarkter, sondern unmittelbar an Endabnehmer (z. B. Privatkunden) erbringen. Hier mag es als unbillig angesehen werden, die Vermarkter im Extremfall zur Mitfinanzierung der sozialen Sicherung auch von solchen selbständigen Künstlern und Publizisten heranzuziehen, die überhaupt keinerlei vertragliche Beziehung zu ihnen haben, sondern ihre Leistungen allein an Endabnehmer erbringen.

Um mögliche Einwände auszuräumen, ist ein Zuschuß aus Haushaltsmitteln des Bundes vorgesehen. Insoweit trägt auch die Gesamtheit der Bürger zur sozialen Sicherung derjenigen bei, die die Voraussetzungen für das kulturelle Leben dieser Gesellschaft schaffen.

[...].²⁷

Nach der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung wurde zu § 10 KSVG-E 1979 das Folgende beschlossen:

„VIERTES KAPITEL Aufbringung der Mittel

ERSTER ABSCHNITT Grundsatz

§ 10

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 11 bis 13), die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und, **soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 beruht**, einen Zuschuß des Bundes (§ 33) aufgebracht.²⁸

In dem Bericht hieß es hierzu:

„Zu § 10

Durch die Änderung soll klargestellt werden, daß der Bundeszuschuß grundsätzlich dazu dienen soll, die Vermarkter insoweit von der Künstlersozialabgabe zu entlasten, als das Beitragsaufkommen der Versicherten aus Geschäften stammt, die sie nicht mit Vermarktern getätigt haben (sogenannte Selbstvermarktung).²⁹

Diesem Bericht lässt sich ferner das Folgende entnehmen:

„Bericht der Abgeordneten Dr. Becker (Frankfurt), Lutz und Schmidt (Kempten)

²⁷ BT-Drs. 8/3172, S.19-20.

²⁸ BT-Drs. 8/4006, S. 10.

²⁹ BT-Drs. 8/4006, S. 36.

A. Allgemeines

I. Zum Beratungsverfahren

Dabei haben die Gewerkschaften und die Verbände der Künstler und Publizisten – mit Ausnahme der kleinen Gruppe der über die GEMA-Sozialkasse gesicherten – den Gesetzentwurf, insbesondere das darin vorgesehene Finanzierungskonzept (Umlage) mit Nachdruck begrüßt. Eine individuelle Beitragszahlung der Vermarkter, wie sie in dem vom Bundesverband der Zeitungsverleger und ähnlich in den von der Fraktion der CDU/CSU beantragten Änderungen vorgesehen ist, haben sie dagegen weit überwiegend abgelehnt. Die Verbände der Vermarkter von Kunst und Publizistik haben sich ebenfalls zu dem Ziel einer besseren sozialen Sicherung der selbständigen Künstler und Publizisten bekannt, aber den im Gesetzentwurf eingeschlagenen Weg einhellig abgelehnt. [...].

[...].

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Regierungsentwurf, dem die Mehrheit des Ausschusses – wenn auch mit einigen Änderungen – gefolgt ist, sieht in seinen Grundzügen folgendes vor:

1. Der erste Teil enthält die Vorschriften über den versicherten Personenkreis (a) und über die Aufbringung der Mittel (b).

[...].

b) Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß die berufliche Situation von selbständigen Künstlern und Publizisten vielfach der von Arbeitnehmern ähnlich ist. Deshalb ist vorgesehen, daß die Versicherten – wie Arbeitnehmer – die Hälfte des Beitrages tragen. Sie zahlen hierfür ihren Beitragsanteil an eine besondere Einrichtung, die Künstlersozialkasse.

Die andere Beitragshälfte soll zu zwei Dritteln durch eine Abgabe aufgebracht werden, die im Umlageverfahren in der Hauptsache von Unternehmen oder Institutionen erhoben wird, die darauf ausgerichtet sind, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen, sie zu verwerten und daraus unmittelbar Einnahmen zu erzielen. [...].

[...].

Das restliche Drittel der Beitragshälfte, die nicht von den Versicherten getragen wird, wird durch einen Bundeszuschuß gedeckt; [...]. Dieser Bundeszuschuß soll vor allem dazu dienen, die Künstlersozialabgabe insoweit abzulösen, als Beiträge von Künstlern und Publizisten auf Arbeitseinkommen beruhen, das sie nicht von abgabepflichtigen Vermarktern sondern unmittelbar aus Geschäften mit Endabnehmern, z. B. Privatkunden, erzielt haben.

[...].

III. Beratung im Ausschuß

Im übrigen indessen gingen die Ansichten auseinander, insbesondere hinsichtlich der Finanzierungsmethode.

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen bejahten das Finanzierungskonzept des Regierungsentwurfs, also die Aufbringung der nicht von den Versicherten zu tragenden Beitragshälfte zu zwei Dritteln durch eine von allen Vermarktern von Kunst und Publizistik zu leistende, von der Summe aller Entgelte an Künstler und Publizisten berechnete Umlage (Künstlersozialabgabe) sowie zu einem Drittel durch einen Bundeszuschuß.

Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion wandten sich in erster Linie gegen die Künstlersozialabgabe. Sie sei verfassungsrechtlich bedenklich, weil Vermarkter die Abgabe auch für Umsätze mit Personen zahlen müssen, die nicht nach dem Gesetz versichert sind. Auch führe die Künstlersozialabgabe zu ungleichen und ungerechten Belastungen der verschiedenen Vermarktergruppen, und die Belastung bei einigen Branchen könne zu einer Gefährdung der kulturellen Institutionen, zur Schmälerung des kulturellen Angebots und damit zur Verarmung der kulturellen Landschaft führen.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU sprachen sich für eine individuelle Beitragszahlung der Vermarkter und einen individuellen Zuschuß aus Bundesmitteln aus: Der versicherte Künstler und Publizist soll demnach entsprechend seinem Arbeitseinkommen den halben Renten- und Krankenversicherungsbeitrag an den für ihn zuständigen Krankenversicherungsträger zahlen. Ebenso soll der einzelne Vermarkter, der Werke oder Leistungen eines versicherten Künstlers oder Publizisten verwertet, ca. 15 v. H. des Entgelts bis zur Beitragsbemessungsgrenze (gesetzlicher Arbeitgeberanteil für Renten- und Krankenversicherung) als seinen Beitragsanteil an den für den Versicherten zuständigen Krankenversicherungsträger entrichten. Überzahlungen, die entstehen, weil viele selbständige Künstler und Publizisten für eine Vielzahl von Vermarktern tätig werden, sollen nach Jahreschluß nach Quotierung entsprechend den Anteilen an der Entgeltsumme den Vermarktern erstattet werden. Soweit Künstler und Publizisten Einkommen ohne Beteiligung eines Vermarkters erzielen (Selbstvermarktung), soll das Bundesversicherungsamt die andere Beitragshälfte an den Krankenversicherungsträger aus Bundesmitteln entrichten. Außerdem soll das Bundesversicherungsamt aus Bundesmitteln für alle versicherten Künstler und Publizisten einen individuellen Beitragszuschuß in Höhe eines Mindestbeitrags an die Krankenversicherungsträger entrichten, und es soll den Krankenversicherungsträgern auch ihren Verwaltungsaufwand erstatten. Die Krankenversicherungsträger sollen die Rentenversicherungsbeiträge für die Künstler und Publizisten an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weiterleiten. Damit könne die Künstlersozialkasse entfallen.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU haben die Auffassung vertreten, diese Lösung sei dem System der Sozialversicherung konform; die Vermarkter würden nicht über Gebühr belastet, so daß sie nach wie vor ihr Mäzenatentum ausüben könnten. Ein Ausweichen auf ausländische Vermarkter werde nicht mehr provoziert. Wettbewerbsnachteile für deutsche Künstler und Publizisten seien erfahrungsgemäß kaum zu erwarten. Die erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken würden ausgeräumt, die Verwaltung werde vereinfacht, eine neue aufwendige Bürokratie überflüssig, und die Bundesmittel würden in wirtschaftlicher Weise zugunsten der Künstler und Publizisten verwendet. Dadurch würden

auch befriedigende Leistungen an Künstler und Publizisten im Alter und bei Krankheit erreicht.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU haben deshalb eine Vielzahl von Änderungsanträgen gestellt, die dem Zweck dienen sollen, den Regierungsentwurf im Sinne der dargelegten Grundvorstellungen der Oppositionsfraktion über die Finanzierung umzugestalten.

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen sind den Vorstellungen der Fraktion der CDU/CSU vor allem mit folgenden Begründungen entgegengetreten: Die individuelle Beitragszahlung der Vermarkter nur für Versicherte führe – wie z. B. die Erfahrungen mit dem Folgerecht nach § 26 des Urheberrechtsgesetzes gezeigt hätten – dazu, daß die Vermarkter statt derjenigen Künstler und Publizisten, die durch das Gesetz sozial gesichert werden sollen, andere, nämlich nicht versicherte Künstler und Publizisten beschäftigen, weil sie in diesem Fall, den Sozialversicherungsbeitrag sparen (ca. 15 v. H. des Entgelts bis zur Beitragsbemessungsgrenze = gesetzlicher Arbeitgeberanteil für Renten- und Krankenversicherung). Dadurch würden die versicherten Künstler und Publizisten aus dem Markt gedrängt, und damit werde das sozialpolitische Ziel des Gesetzes verfehlt. Aus diesem Grunde hätten die Künstler und Publizisten eine solche Lösung auch in der Sachverständigenanhörung mit Entschiedenheit abgelehnt. Weiterhin sei das vorgeschlagene Beitragsverfahren praktisch nicht zu verwirklichen, weil selbständige Künstler und Publizisten typischerweise für eine Vielzahl von Vermarktern nebeneinander tätig sind. Die Künstler und Publizisten müßten der Einzugsstelle laufend melden, welche Entgelte sie von welchen Vermarktern bekommen hätten. Da sich die Vermarkter eines einzelnen Versicherten über das gesamte Bundesgebiet verteilen, müßte sich jede Einzugsstelle (ca. 300) mit den über das gesamte Bundesgebiet verstreuten Vermarktern in Verbindung setzen und ihnen die entsprechenden Beiträge aufgeben. Die dabei notwendige Abgleichung erscheine schon undurchführbar. Viel gewichtiger aber sei, daß dieses Verfahren zunächst zu einer enormen finanziellen Mehrbelastung der Vermarkter führe, weil zunächst Beiträge ohne Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenzen eingezogen würden und die zu erwartenden erheblichen Überzahlungen erst nach mehr als Jahresfrist erstattet würden. Das sei weder finanziell noch rechtlich vertretbar. Bei diesem Verfahren werde der Verwaltungsaufwand der im Regierungsentwurf vorgesehenen Künstlersozialkasse um ein Mehrfaches überschritten. Es entstehe aber nicht nur ein erheblicher Mehraufwand bei den Einzugsstellen durch das Abrechnungsverfahren mit den Vermarktern, sondern auch ein weiterer erheblicher Verwaltungsaufwand durch die Verteilung des Bundeszuschusses auf die einzelnen Einzugsstellen. Denn jede Einzugsstelle müsse hinsichtlich des Beitragsanteils für Selbstvermarktung – und sei er auch noch so gering – einen Beitragszuschuß aus Bundesmitteln beim Bundesversicherungsamt anfordern. Neben den hierdurch entstehenden Verwaltungsaufwand treten noch Abrechnungen zwischen Bundesversicherungsamt und allen Einzugsstellen (ca. 300). Darüber hinaus erscheine es in keiner Weise sozialpolitisch gerechtfertigt und mit dem System der Sozialversicherung vereinbar, daß auch den Hochverdienenden ein Beitragszuschuß aus Bundesmitteln gezahlt werde. Im übrigen haben die Mitglieder der Fraktion der SPD und FDP gegen die Änderungsanträge der Oppositionsfraktion eingewandt, daß sie mit vielen verbleibenden Vorschriften des Gesetzentwurfs nicht vereinbar seien, zum Teil auch untereinander widersprüchlich seien.

[...].

Ferner beantragten die Mitglieder der Fraktionen der SPD und FDP eine Änderung dahin, daß auch die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse voll aus dem Bundeszuschuß gedeckt werden sollen, ohne daß allerdings der im Regierungsentwurf vorgesehene absolute Höchstbetrag überschritten werden soll.

[...].³⁰

Künstlersozialversicherungsgesetz v. 27.07.1981

Der Gesetzentwurf des später im Bundesgesetzbuch verkündeten Künstlersozialversicherungsgesetzes enthielt folgenden § 10:

„VIERTES KAPITEL Aufbringung der Mittel

ERSTER ABSCHNITT Grundsatz

§ 10

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 11 bis 13), die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und, soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 beruht, einen Zuschuß des Bundes (§ 34) aufgebracht.³¹

In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu:

„Zu § 10

Diese Vorschrift enthält die Grundsätze der Finanzierung der sozialen Sicherung der selbständigen Künstler und Publizisten. Danach werden die Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten und zur gesetzlichen Krankenversicherung von einer besonderen Stelle, der Künstlersozialkasse, in der Weise aufgebracht, daß sie einerseits Beitragsanteile von den Versicherten, andererseits eine Abgabe erhebt und einen Bundeszuschuß erhält.³²

Diesem Gesetzentwurf läßt sich ferner das Folgende entnehmen:

„B. Lösung

[...].

³⁰ BT-Drs. 8/4006, S. 32 ff.

³¹ BT-Drs. 9/26, S. 5.

³² BT-Drs. 9/26, S. 19.

Sie werden – wie Arbeitnehmer – mit dem halben Beitrag belastet; die andere Beitragshälfte wird von einer neu zu errichtenden Künstlersozialkasse erbracht. Die hierfür erforderlichen Mittel erhält sie zu einem Drittel durch einen Bundeszuschuß, zu zwei Dritteln durch eine Künstlersozialabgabe. Diese wird je nach dem Mittelbedarf, d. h. nach dem Beitragsaufkommen der Versicherten, jährlich von allen Vermarktern von Kunst und Publizistik im Umlageverfahren erhoben, die Werke oder Leistungen von selbständigen Künstlern oder Publizisten gegen Entgelt erworben haben, und zwar nach einem Vomhundertsatz dieser Entgeltsumme. Dabei spielt es keine Rolle, ob in der Entgeltsumme auch Zahlungen an nichtversicherte Künstler und Publizisten enthalten sind.“³³

In der Gesetzesbegründung zu diesem Gesetzentwurf heißt es ferner:

„Begründung

A. Allgemeiner Teil

[...].

Das allein genügt jedoch nicht. Da die Inanspruchnahme von künstlerischen Werken und Leistungen für die materielle Existenz nicht zwingend notwendig ist, die Nachfrage nach Kunst daher ganz besonders elastisch ist, hat der überwiegende Teil der Künstler und Publizisten, vor allem diejenigen, die sich noch keinen Namen erringen konnten, eine schwache Stellung am Markt. Diese hindert sie daran, als einzelner einen Teil ihrer Beitragslast auf ihre Abnehmer zu überwälzen. Künstler und Publizisten werden daher – wie Arbeitnehmer – nur mit dem halben Beitrag belastet; die andere Beitragshälfte wird durch eine Künstlersozialabgabe und einen Bundeszuschuß aufgebracht.

Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage vor allem von Unternehmern erhoben, deren Unternehmen darauf ausgerichtet sind, ständig Werke und Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen und daraus Einnahmen zu erzielen. Die Künstlersozialabgabe wird von der Gesamtheit aller Entgelte (z. B. Honorare, Gagen, Kaufpreise) berechnet, die der professionelle Vermarkter an Künstler oder Publizisten für Werke oder Leistungen zahlt, die sie in selbständiger Tätigkeit erbracht haben.

Diese Regelung findet ihre Rechtfertigung darin, daß die Werke und Leistungen der selbständigen Kulturschaffenden meist überhaupt erst durch das Zusammenwirken mit dem Vermarkter (Verleger, Schallplattenproduzent, Konzertdirektion, Theater, Galerie und anderen) dem Endabnehmer zugänglich werden. Die selbständig Lehrenden des Kulturbereichs tragen zu diesem Vermarktungsprozeß insofern bei, als sie durch ihre lehrende Tätigkeit beim Kulturschaffenden den Grundstein für seine künftige Tätigkeit legen oder aber beim Endabnehmer den Weg dafür bereiten, daß er künftig Kulturprodukte abnimmt. Lehrende, schaffende und Vermarkter bilden eine Einheit, die erst durch ihr Zusammenwirken ein kulturelles Leben ermöglichen. Die Kulturschaffenden (einschließlich der Lehrenden) bringen dabei – wie Arbeitnehmer – ihre persönliche Arbeitsleistung ein, während die Vermarkter – wie Arbeitgeber – vorwiegend ihre technischen Apparate (z. B.

³³ BT-Drs. 9/26, S. 1.

Druckereien und andere Vervielfältigungseinrichtungen) und ihre kaufmännischen Fähigkeiten und organisatorischen Voraussetzungen (Verteilernetz) zur Verfügung stellen. Erst dadurch kommt die eigentliche Vermarktung zustande, fließt das Entgelt für die Leistung des Kulturschaffenden.

Diese enge Verbindung, die typisch ist für die Kulturberufe und sie von allen anderen freien Berufen unterscheidet, die in der Regel in nur fallweisen Vertragsverhältnissen ihre Leistungen und Produkte unmittelbar an ihre Endabnehmer (Kunden) veräußern, ist die innere Begründung, die Vermarkter an der Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge der Kulturschaffenden – ähnlich wie Arbeitgeber – zu beteiligen. Dies gilt um so mehr, als nach dem Künstlerbericht der Bundesregierung (Drucksache 7/3071 S. 30 Tabelle 19, Zeilen 13 und 14) zwischen selbständigen Künstlern und ihren Vertragspartnern in nicht unerheblichem Maße längerfristige Beziehungen bestehen.

Daß dies nicht – wie zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern – individuell, sondern pauschal im Wege einer Umlage geschieht, hat seinen Grund wiederum in den Besonderheiten des Kulturmarktes. Anders als dort, wo durch die Tarifverträge Mindestentgelte festgesetzt sind, werden hier die Entgelte von Fall zu Fall frei ausgehandelt. Der einzelne Kulturschaffende ist aber vielfach aufgrund seiner Position dem Vermarkter gegenüber nicht in der Lage, ein günstiges Entgelt für sein Werk oder seine Leistung durchzusetzen, geschweige denn, dazu einen Zuschlag für seine soziale Sicherung auszuhandeln. Hinzu kommt, daß die Zahlung eines individuellen Beitragsanteils auf unüberwindliche praktische Schwierigkeiten stoßen würde, die sich daraus ergeben, daß der selbständige Kulturschaffende oft für eine Mehrzahl von Vermarktern in wechselndem Umfang tätig wird.

Daher wird solidarisch die Gruppe der Vermarkter als Gesamtheit zur Finanzierung der Beiträge der Gesamtheit der Kulturschaffenden im Wege der Umlage herangezogen, und zwar in dem Umfang, in dem sie Leistungen und Werke der Kulturschaffenden in Anspruch nimmt, d. h. Entgelte dafür zahlt.

[...].

Eine weitere Deckungsungleichheit ergibt sich daraus, daß selbständige Künstler und Publizisten in wechselndem Ausmaß ihre Werke und Leistungen nicht über professionelle Vermarkter, sondern unmittelbar an Endabnehmer (z. B. Privatkunden) erbringen. Hier mag es als unbillig angesehen werden, die Vermarkter im Extremfall zur Mitfinanzierung der sozialen Sicherung auch von solchen selbständigen Künstlern und Publizisten heranzuziehen, die überhaupt keinerlei vertragliche Beziehung zu ihnen haben, sondern ihre Leistungen allein an Endabnehmer erbringen.

Um mögliche Einwände auszuräumen, ist ein Zuschuß aus Haushaltsmitteln des Bundes vorgesehen. Insoweit trägt auch die Gesamtheit der Bürger zur sozialen Sicherung derjenigen bei, die die Voraussetzungen für das kulturelle Leben dieser Gesellschaft schaffen.

[...].³⁴

Nach der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung wurde das Folgende zu § 10 dieses Gesetzentwurfs beschlossen:

„VIERTES KAPITEL Aufbringung der Mittel

ERSTER ABSCHNITT Grundsatz

§ 10

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 11 bis 13) **zur einen Hälfte, durch** die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und, soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 beruht, **durch** einen Zuschuß des Bundes (§ 34) **zur anderen Hälfte** aufgebracht.³⁵

In dem Bericht hieß es hierzu:

„Zu § 10

Durch die Änderung soll verdeutlicht werden, daß auch bei der Künstlersozialversicherung nicht von dem Grundsatz der hälftigen Finanzierung durch die Versicherten einerseits (hier selbständige Künstler und Publizisten) und von Dritten andererseits (hier Auftraggeber und Bund) abgewichen wird.³⁶

Dieser Drucksache läßt sich außerdem das Folgende entnehmen:

„B. Lösung

[...].

Sie werden – wie Arbeitnehmer – mit dem halben Beitrag belastet; die andere Beitragshälfte wird von einer neu zu errichtenden Künstlersozialkasse erbracht. Die hierfür erforderlichen Mittel erhält sie zu einem Drittel durch einen Bundeszuschuß, zu zwei Dritteln durch eine Künstlersozialabgabe. Diese wird je nach dem Mittelbedarf, d. h. nach dem Beitragsaufkommen der Versicherten, jährlich von allen Vermarktern von Kunst und Publizistik im Umlageverfahren erhoben, die Werke oder Leistungen von selbständigen Künstlern oder Publizisten gegen Entgelt erworben haben, und zwar nach einem Vomhundertsatz dieser Entgeltsumme, getrennt nach den Bereichen Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst. Dabei spielt es keine Rolle, ob in der Entgeltsumme auch Zahlungen an nichtversicherte Künstler und Publizisten enthalten sind.³⁷

³⁴ BT-Drs. 9/26, S. 16 ff.

³⁵ BT-Drs. 9/429, S. 9.

³⁶ BT-Drs. 9/429, S. 35.

³⁷ BT-Drs. 9/429, S. 1 f.

Dem Bericht lässt sich ferner das Folgende entnehmen:

„Bericht der Abgeordneten Bahner, Lutz und Schmidt (Kempten)

A. Allgemeines

I. Zum Beratungsverfahren

[...].

Bei der Informationssitzung wurden vier Sachverständige aus dem Bereich des Verfassungsrechts zu dem Gesetzentwurf hinsichtlich der Rechtsqualität der Künstlersozialabgabe und der Deckungsgleichheit (Einbeziehung der Entgelte an Nichtversicherte in die Berechnungsgrundlage der Künstlersozialabgabe) gehört.

[...].

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf, dem die Mehrheit des Ausschusses – wenn auch mit einigen Änderungen - gefolgt ist, sieht in seinen Grundzügen folgendes vor:

1. Der erste Teil enthält die Vorschriften über den versicherten Personenkreis (a) und über die Aufbringung der Mittel (b).

[...].

b) Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß die berufliche Situation von selbständigen Künstlern und Publizisten vielfach der von Arbeitnehmern ähnlich ist. Deshalb ist vorgesehen, daß die Versicherten – wie Arbeitnehmer – die Hälfte des Beitrages tragen. Sie zahlen hierfür ihren Beitragsanteil an eine besondere Einrichtung, die Künstlersozialkasse.

Die andere Beitragshälfte soll zu zwei Dritteln durch eine Abgabe aufgebracht werden, die im Umlageverfahren in der Hauptsache von Unternehmen oder Institutionen erhoben wird, die darauf ausgerichtet sind, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen, sie zu verwerten und daraus unmittelbar Einnahmen zu erzielen. [...].

[...].

Das restliche Drittel der Beitragshälfte, die nicht von den Versicherten getragen wird, wird durch einen Bundeszuschuß gedeckt; [...]. Dieser Bundeszuschuß soll vor allem dazu dienen, die Künstlersozialabgabe insoweit abzulösen, als Beiträge von Künstlern und Publizisten auf Arbeitseinkommen beruhen, das sie nicht von abgabepflichtigen Vermarktern sondern unmittelbar aus Geschäften mit Endabnehmern, z. B. Privatkunden, erzielt haben. Ferner sollen aus ihm die Kosten der Künstlersozialkasse gedeckt werden.

[...].

III. Beratung im Ausschuß

Im übrigen gingen die Ansichten auseinander, insbesondere hinsichtlich der Finanzierungsmethode und der Organisation der Künstlersozialversicherung.

Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion wandten sich gegen die Künstlersozialabgabe, der sie die Rechtsqualität eines Sozialversicherungsbeitrags absprachen. Die Künstler und Publizisten sind nach Ansicht der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion keine arbeitnehmerähnlichen Personen analog § 12a Tarifvertragsgesetz und die Vermarkter keine Arbeitgeber im üblichen Sinne. Die Künstlersozialabgabe sei darüber hinaus verfassungsrechtlich bedenklich, u. a. weil Vermarkter die Abgabe auch für Umsätze mit Personen zahlen müssen, die nicht nach dem Gesetz versichert sind (sogenannte Deckungsungleichheit), und weil sie einer Steuer zumindest bedenklich nahe komme. Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion hielten eine systemkonforme Einbeziehung der Künstler und Publizisten in die gesetzliche Rentenversicherung und Krankenversicherung für den geeigneteren Weg. Die Beitragslast des Versicherten würde bei dieser Lösung durch individuelle Beitragszahlungen seiner Vermarkter und durch individuelle Aufteilung des Bundeszuschusses verringert.

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen teilten diese Ansicht nicht. Sie verwiesen auf Bestimmungen im geltenden Rentenversicherungsrecht, nach denen die Arbeitgeber auch für jene Rentner Beiträge zu entrichten haben, die selbst nicht mehr beitragspflichtig sind (§ 1386 der Reichsversicherungsordnung, § 113 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 130 Abs. 7 des Reichsknappschaftsgesetzes). Die Künstlersozialabgabe sei weder eine Abgabe noch eine Steuer, sondern ein Sozialversicherungsbeitrag. Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen äußerten ihre Überzeugung, daß Künstler und Publizisten, die in weitem Maß – wie z. B. die arbeitnehmerähnlichen Hausgewerbetreibenden – die Verwertung ihrer Arbeit Vermarktern überlassen müssen, im sozialversicherungsrechtlichen Bereich einen vergleichbaren Schutz erhalten sollen. Die vorgeschlagene Lösung trage den Besonderheiten der Künstler, Publizisten und Vermarkter Rechnung. Auch die von den Mitgliedern der CDU/CSU-Fraktion befürwortete individuelle Regelung werfe bezüglich der Chancenungleichheit von versicherten und nichtversicherten Künstlern und Publizisten verfassungsrechtliche Probleme auf.

Die Äußerungen der Sachverständigen wurden bei den Beratungen unterschiedlich bewertet.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU haben die Meinung vertreten, die Mehrheit der Sachverständigen habe – wenn auch mit unterschiedlichen Begründungen – überzeugend auf verfassungsrechtliche Risiken hingewiesen, und zwar unter den Gesichtspunkten der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes, der fehlenden sozialen Einstandspflicht der Vermarkter für die Künstler und Publizisten als Selbständige, der fehlenden Homogenität der Gruppen sowohl der Vermarkter als auch der Künstler und Publizisten sowie der verfassungsrechtlich bedenklichen Einbeziehung von Entgelten an solche Künstler und Publizisten, die nicht nach dem Gesetzentwurf versichert werden sollen, in die Berechnungsgrundlage der Künstlersozialabgabe.

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen haben dagegen vorgetragen, nur einer der Sachverständigen habe – noch dazu ohne nähere Begründung – die Künstlersozialabgabe als Steuer qualifiziert; überzeugend sei demgegenüber die von einem Sachverständigen vertretene Ansicht, die Künstlersozialabgabe sei ein Sozialversicherungsbeitrag und die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Nr. 12 des Grundgesetzes herzuleiten. Diese Auffassung habe auch ein zweiter Sachverständiger zumindest als vertretbar angesehen. Auch die soziale Einstandspflicht der Vermarkter für die zu versichernden Künstler und Publizisten ist nach Ansicht der Mitglieder der Koalitionsfraktionen mit Rücksicht auf parallele Vorschriften im geltenden Sozialversicherungsrecht ausreichend begründet. Schließlich haben sie hervorgehoben, daß auch von denjenigen Sachverständigen, die in der Einbeziehung der an Nichtversicherte gezahlten Entgelte in die Berechnungsgrundlage der Künstlersozialabgabe grundsätzlich ein Verfassungsrisiko sehen, zumindest zwei eingeräumt haben, dieses Risiko werde gemindert, wenn der Erhebungsmodus der Künstlersozialabgabe in Richtung auf eine größere Nähe der Versicherten und der Abgabepflichtigen verändert würde, etwa durch eine Aufspaltung der Künstlersozialabgabe auf einzelne Sparten mit gegebenenfalls unterschiedlichen Vomhundertsätzen.

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen haben die Ansicht vertreten, daß auf das Prinzip der Erhebung der Künstlersozialabgabe, wie es im Gesetzentwurf vorgesehen ist, aus Gründen des Konkurrenzschutzes zugunsten der zu versichernden Künstler und Publizisten nicht verzichtet werden kann, daß aber dem in der Sachverständigenanhörung vorgebrachten Gedanken einer gewissen Aufspaltung der Künstlersozialabgabe nach Möglichkeit Rechnung getragen werden sollte; allerdings müsse diese im Interesse der praktischen Handhabbarkeit auf einige große Bereiche begrenzt sein. Damit würde alles getan, was noch irgend möglich sei, ohne den Zweck des Gesetzes zu vereiteln.

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen haben deshalb Änderungsanträge gestellt, die darauf abzielen, daß nach einer gewissen Übergangszeit, in der die notwendigen Unterlagen beschafft werden können, der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe getrennt nach den Bereichen Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst festzusetzen ist.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU haben sich den Argumenten der Mitglieder der Koalitionsfraktionen nicht angeschlossen. Sie haben die Meinung vertreten, die Künstlersozialabgabe sei eindeutig verfassungswidrig, und auch andere verfassungsrechtliche Bedenken seien nicht ausgeräumt. Sie haben sich deshalb außerstande gesehen, dem Gesetzentwurf im ganzen zuzustimmen.

[...].³⁸

Den Gesetzesmaterialien ist ferner zu entnehmen, dass die Empfehlungen der Ausschüsse im Falle des Bundesrates dahin gingen, dem Bundesrat zu empfehlen, festzustellen, dass das Künstlersozialversicherungsgesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 GG, Artikel 87 Absatz 3 GG und Artikel 105 Absatz 3 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

³⁸ BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

Die Begründung für die Zustimmungsbedürftigkeit gemäß Artikel 84 Absatz 1 GG lautete:

„Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich aus folgenden Gründen:

(a) Zur Einrichtung einer Behörde gehören neben den Regelungen über den Aufbau der Behörde, ihrer Ressortzugehörigkeit, ihres Sitzes, ihrer Ausstattung usw. auch Regelungen über die Zuweisung von Aufgaben und die Abgrenzung der Zuständigkeiten. Damit erfaßt Art. 84 Abs. 1 GG neben Entscheidungen über die Existenz einer einzelnen Behörde auch Entscheidungen über ihr näheres Aussehen im eben erläuterten Sinne. Wird einer bestimmten Landesbehörde durch Bundesgesetz eine neue Aufgabe zugewiesen, bedarf das Bundesgesetz wegen dieser Aufgaben- und Zuständigkeitsbestimmung der Zustimmung des Bundesrates. Durch die konkrete Zuweisung einer Aufgabe auf eine bestimmte Landesbehörde regelt der Bundesgesetzgeber verbindlich die an sich den Ländern vorbehaltene Entscheidung über Verwaltungszuständigkeit. Ein entsprechendes Gesetz enthält mehr als nur das bloße Auslösen eines Verwaltungshandelns durch die Länder. Da im vorliegenden Gesetz die der Verwaltungsebene der Länder zuzurechnenden Krankenkassen zur Ausführung herangezogen werden, bedarf das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG.“³⁹

Dies war die Empfehlung des Finanzausschusses. Bei Annahme dieser Empfehlung sollte die folgende Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik entfallen:

„(b) Die Durchführung des Gesetzes durch die landesunmittelbaren Krankenversicherungsträger steht einer Regelung über die Einrichtung von Behörden gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes gleich. Die Zuweisung der neuen Berufsgruppe der selbständigen Künstler und Publizisten bringt einen erheblichen neuen Aufgabenbereich für die Krankenversicherungsträger mit sich. Dies ergibt sich auch aus dem Umfang der notwendigen Verwaltungsarbeit und den Änderungen im Recht der Krankenversicherung für den besonderen Personenkreis der Künstler.“⁴⁰

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik empfahl ferner das Folgende:

„(c) Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes, da es Vorschriften über das Verwaltungsverfahren enthält, die von den landesunmittelbaren Krankenversicherungsträgern durchzuführen sind. Die Künstlersozialkasse ist nach dem Gesetz nicht selbst Versicherungsträger, sondern Beitragsschuldner gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und den Krankenversicherungsträgern. In § 49 Nr. 9 Buchst. b - § 393 Abs. 2 RVO – ist ergänzend zur materiellen Beitragspflicht (§ 49 Nr. 8 - § 381 b RVO –) das Beitragsverfahren geregelt, das als Verwaltungsverfahren zwischen der Künstlersozialkasse und den Krankenversicherungsträgern durchzuführen ist (Abschlagszahlungen). Gleiches hätte auch für die Regelung des Meldeverfahrens einschließlich der Ermächtigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, durch Rechtsverordnung Art, Form, Inhalt und Zeitpunkt der Meldungen der Künstlersozialkasse an die Krankenkassen zu bestimmen, gegolten (vgl. BVerfG, Urteil vom 10.12.1980 – II. BvF 3/77 – NJW 1981, S. 329/336). Diese ursprünglich in § 49 Nr. 7 - § 318 d RVO – des Entwurfs

³⁹ BR-Drs. 246/1/81, S. 2.

⁴⁰ BR-Drs. 246/1/81, S. 2.

enthaltene Regelung wurde aber während der Bundestagsberatungen als entbehrlich gestrichen.“⁴¹

Der Rechtsausschuss empfahl das Folgende:

„(d) Das Gesetz regelt in § 49 Nr. 11 - § 505 Abs. 1 Satz 1 RVO – in Verbindung mit § 51 auch Zuständigkeiten von Ersatzkassen der Krankenversicherung, die landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.“⁴²

Die Begründung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zur Zustimmungsbedürftigkeit gemäß Artikel 87 Absatz 3 GG lautete:

„(e) Die Zustimmungsbedürftigkeit folgt aus Artikel 87 Abs. 3 des Grundgesetzes. Die Künstlersozialkasse – sie ist selbst nicht Versicherungsträger im Sinne des Artikels 87 Abs. 2 des Grundgesetzes – ist als neue Bundesoberbehörde anzusehen, deren Errichtung ohne Zustimmung des Bundesrates nicht möglich ist. Selbständige Bundesoberbehörden können ohne Zustimmung des Bundesrates nur errichtet werden, wenn die Aufgaben der Sache nach für das ganze Bundesgebiet von einer Oberbehörde ohne Mittel- und Unterbau und ohne Inanspruchnahme von Verwaltungsbehörden der Länder – außer für reine Amtshilfe – wahrgenommen werden können (BVerfGE 14, 197, 211). Die Künstlersozialkasse kann ihre Aufgaben nur in Zusammenarbeit mit den landesunmittelbaren Krankenversicherungsträgern erfüllen. Sie ist Einzugsstelle und Beitragsschuldner auch für die landesunmittelbaren Krankenversicherungsträger, während diese selbst Leistungsträger gegenüber den Versicherten bleiben (aus diesem Grunde muß das Gesetz zwangsläufig auch eine Regelung des Verwaltungsverfahrens zwischen der Künstlersozialkasse und den Versicherungsträgern enthalten, die das Gesetz nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zustimmungspflichtig macht.“⁴³

Die folgende Empfehlung des Finanzausschusses sollte bei Annahme der soeben wiedergegebenen Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik entfallen:

„(f) Die Künstlersozialkasse soll als rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet werden. Da die Künstlersozialkasse lediglich Hilfsdienste für die Sozialversicherungsträger zu leisten hat, ist sie selbst kein sozialer Versicherungsträger im Sinne des Art. 87 Abs. 2 GG. Als selbständige Bundesoberbehörde gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG bedarf ihre Errichtung der Zustimmung des Bundesrates, weil die Aufgaben der Künstlersozialkasse nicht ohne die Inanspruchnahme von Verwaltungsbehörden der Länder (hier: der der Verwaltungsebene der Länder zuzurechnenden Krankenversicherungsträger) wahrgenommen werden können (BVerfGE 14, 197, 211). Nur über (gegenseitige) Meldungen von Versichertendaten, die zu diesem Zweck ermittelt werden müssen, ist eine sinnvolle Aufgabenerfüllung möglich.“⁴⁴

Die Begründung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik für die Zustimmungsbedürftigkeit gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG lautete:

⁴¹ BR-Drs. 246/1/81, S. 3.

⁴² BR-Drs. 246/1/81, S. 3.

⁴³ BR-Drs. 246/1/81, S. 4.

⁴⁴ BR-Drs. 246/1/81, S. 4 f.

„(g) Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes. Die Künstlersozialabgabe ist kein sozialversicherungsrechtlicher Beitrag, sondern wesensmäßig eine Steuer im Sinne der Artikel 105, 106 des Grundgesetzes, die ihrem materiellen Gehalt nach den Realsteuern (Lohnsummensteuer) zuzuordnen ist. Sie dient der Finanzierung allgemeinpolitischer Zwecke und hat keinen Gegenleistungscharakter. Dies ergibt sich auch daraus, daß die Vermarkter die Abgabe auch von den Honoraren zu zahlen haben, die an nicht nach dem Gesetz Versicherte entrichtet werden (Deckungsungleichheit).“⁴⁵

Die Empfehlungen der Ausschüsse über die Zustimmung seitens des Bundesrates lauteten:

„2. Der Rechtsausschuß (R) empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.“⁴⁶

„3. Der Finanzausschuß (Fz) empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 87 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Begründung:

Die Zustimmung zu dem Gesetz wird aus folgenden Gründen versagt:

a) Das Gesetz würde zu erheblichen Mehrbelastungen der Gebietskörperschaften in den kommenden Jahren führen. Angesichts der äußerst angespannten Finanzlage aller öffentlichen Haushalte ist es jedoch nicht vertretbar, im gegenwärtigen Zeitpunkt neue finanzwirksame öffentliche Leistungen zu beschließen. Vorrangige Aufgabe muß es vielmehr zunächst sein, die öffentlichen Haushalte nachhaltig zu konsolidieren. Gesetzesvorhaben, die diesem Ziel zuwiderlaufen würden, müssen daher, selbst wenn sie sozialpolitisch wünschenswert sind, vorerst zurückgestellt werden.

Das Gesetz ist im übrigen nicht geeignet, die sozialen Probleme der selbständigen Künstler und Publizisten für ihr Alter und im Krankheitsfall befriedigend, systemgerecht und verfassungsrechtlich einwandfrei zu lösen.

b) Es bestehen erhebliche Zweifel, ob freischaffende Künstler und Publizisten, deren besondere Merkmale Individualität, Unabhängigkeit und Freiheit sind, wie abhängige Arbeitnehmer behandelt werden können. Selbständige Künstler und Publizisten können auch nicht generell als arbeitnehmerähnliche Personen entsprechend § 12 a TVG angesehen werden. Die Vermarkter sind nicht Arbeitgeber im üblichen Sinne.

c) Gegen die Künstlersozialabgabe spricht vor allem die fehlende Deckungsgleichheit, die darin besteht, daß die Künstlersozialabgabe auch von den Honoraren erhoben werden soll, die an nicht nach dem Gesetz versicherte Künstler und Publizisten gezahlt werden, während die Mittel aus der Künstlersozialabgabe nur dem versicherungspflichtigen Personenkreis zugute kommen sollen.

⁴⁵ BR-Drs. 246/1/81, S. 5.

⁴⁶ BR-Drs. 246/1/81, S. 6.

Die Mehrheit der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages hierzu angehörten Sachverständigen hat überzeugend auf die verfassungsrechtlichen Risiken des Gesetzes hingewiesen: Sie betreffen außer der Deckungsungleichheit auch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die fehlende soziale Einstandspflicht der Vermarkter für die Künstler und Publizisten als Selbständige und die fehlende Homogenität der Gruppen sowohl der Vermarkter als auch der Künstler und Publizisten. Diese Bedenken wurden durch die Änderungen, die der Bundestag gegenüber dem Gesetzentwurf beschlossen hat, nicht beseitigt.

d) Keine Zustimmung kann auch die Errichtung der Künstlersozialkasse als zentrale bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts finden. Die Künstlersozialkasse ist eine neue, kostenaufwendige und ortsferne Sonderbehörde, mit der ein bürokratisches Erfassungs- und Erhebungssystem verbunden ist. Sie widerspricht Bestrebungen, im Interesse der Verwaltungsvereinfachung möglichst keine neuen Behörden zu schaffen. Die Organisation der Künstlersozialkasse entspricht ferner nicht den Grundsätzen der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung. Die Aufgaben der Künstlersozialkasse können von den mit Angelegenheiten des Beitragseinzugs und der Beitragsbemessung erfahrenen Ortskrankenkassen erfüllt werden.⁴⁷

„4. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) hat eine Empfehlung zur Frage der Zustimmung zu dem Gesetz nicht beschlossen.“⁴⁸

Zuletzt vertrat der Bundesrat mit folgender Begründung die Auffassung, dass das Künstlersozialversicherungsgesetz zustimmungsbedürftig sei:

„Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich aus folgenden Gründen:

Zur Einrichtung einer Behörde gehören neben den Regelungen über den Aufbau der Behörde, ihrer Ressortzugehörigkeit, ihres Sitzes, ihrer Ausstattung usw. auch Regelungen über die Zuweisung von Aufgaben und die Abgrenzung der Zuständigkeiten. Damit erfaßt Art. 84 Abs. 1 GG neben Entscheidungen über die Existenz einer einzelnen Behörde auch Entscheidungen über ihr näheres Aussehen im eben erläuterten Sinne. Wird einer bestimmten Landesbehörde durch Bundesgesetz eine neue Aufgabe zugewiesen, bedarf das Bundesgesetz wegen dieser Aufgaben- und Zuständigkeitsbestimmung der Zustimmung des Bundesrates. Durch die konkrete Zuweisung einer Aufgabe auf eine bestimmte Landesbehörde regelt der Bundesgesetzgeber verbindlich die an sich den Ländern vorbehaltene Entscheidung über Verwaltungszuständigkeit. Ein entsprechendes Gesetz enthält mehr als nur das bloße Auslösen eines Verwaltungshandelns durch die Länder. Da im vorliegenden Gesetz die der Verwaltungsebene der Länder zuzurechnenden Krankenkassen zur Ausführung herangezogen werden, bedarf das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes, da es Vorschriften über das Verwaltungsverfahren enthält, die von den landesunmittelbaren Krankenversicherungsträgern durchzuführen sind. Die Künstlersozialkasse ist nach dem Gesetz nicht selbst Versicherungsträger, sondern

⁴⁷ BR-Drs. 246/1/81, S. 6 f.

⁴⁸ BR-Drs. 246/1/81, S. 8.

Beitragsschuldner gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und den Krankenversicherungsträgern. In § 49 Nr. 9 Buchst. b - § 393 Abs. 2 RVO – ist ergänzend zur materiellen Beitragspflicht (§ 49 Nr. 8 - § 381 b RVO –) das Beitragsverfahren geregelt, das als Verwaltungsverfahren zwischen der Künstlersozialkasse und den Krankenversicherungsträgern durchzuführen ist (Abschlagszahlungen). Gleiches hätte auch für die Regelung des Meldeverfahrens einschließlich der Ermächtigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, durch Rechtsverordnung Art, Form, Inhalt und Zeitpunkt der Meldungen der Künstlersozialkasse an die Krankenkassen zu bestimmen, gegolten (vgl. BVerfG, Urteil vom 10.12.1980 – II. BVf 3/77 – NJW 1981, S. 329/336). Diese ursprünglich in § 49 Nr. 7 - § 318 d RVO – des Entwurfs enthaltene Regelung wurde aber während der Bundestagsberatungen als entbehrlich gestrichen.

Das Gesetz regelt in § 49 Nr. 11 - § 505 Abs. 1 Satz 1 RVO – in Verbindung mit § 51 auch Zuständigkeiten von Ersatzkassen der Krankenversicherung, die landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.⁴⁹

Der im Bundesgesetzblatt verkündete Wortlaut des § 10 KSVG lautete:

„VIERTES KAPITEL Aufbringung der Mittel

ERSTER ABSCHNITT Grundsatz

§ 10

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 11 bis 13) zur einen Hälfte, durch die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und, soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 beruht, durch einen Zuschuß des Bundes (§ 34) zur anderen Hälfte aufgebracht.“⁵⁰

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Beschluss des Zweiten Senats vom 8. April 1987 – 2 BvR 909, 934, 935, 936, 938, 941, 942, 947/82, 64/83 und 142/84 Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit der Künstlersozialversicherung getroffen. Aus diesem Beschluss ist das Folgende darzustellen:

„GRÜNDE

A.

[...]

I.

⁴⁹ Anlage zu BR-Drs. 246/81 (Beschluß).

⁵⁰ BGBl. (1981) I S. 705, § 10.

[...]

“Die Künstlersozialkasse leistet die andere Beitragshälfte wie ein Arbeitgeber und führt diese zusammen mit dem Beitragsanteil der Versicherten an die zuständigen Träger der Krankenversicherung und an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ab (§§ 1 ff. KSVG).

Die Künstlersozialkasse finanziert die von ihr zu leistende Beitragshälfte zu einem Drittel aus dem Bundeszuschuß, zu zwei Drittel aus der Künstlersozialabgabe (§§ 26, 34 Abs. 2 KSVG).“⁵¹
[...].

“Die für dieses Verfahren wesentlichen Vorschriften des Künstlersozialversicherungsgesetzes lauteten im einzelnen:

[...].

§ 49

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 4 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

[...].

8. Nach § 381 a wird folgender § 381 b eingefügt:

„§ 381 b. Die Beiträge für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten trägt die Künstlersozialkasse.“

[...]

12. Nach § 515 a wird folgender § 515 b eingefügt:

„§ 515 b (1) Für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten hat die Künstlersozialkasse die Beiträge zu tragen. [...]“⁵²

[...].

II.

[...].

“1. Das Künstlersozialversicherungsgesetz sei formell verfassungswidrig, weil dem Bund die Gesetzgebungskompetenz fehle und der Bundesrat dem Gesetz nicht zugestimmt habe.

a) Die Bestimmungen über die Künstlersozialabgabe seien nicht von der Gesetzgebungskompetenz aus Art. 105 Abs. 2 GG umfaßt, weil sie keine Steuer sei.

Die Künstlersozialabgabe werde nicht, wie es dem Begriff der Steuer eigen sei, zur Erzielung von Einkünften auferlegt. Die Abgabe möge zwar zur Erfüllung einer allgemeinen Aufgabe – der sozialen Sicherung der selbständigen Künstler und Publizisten gedacht sein, fließe aber

⁵¹ BVerfGE 75, 108 II, 110 f.

⁵² BVerfGE 75, 108 II, 111 ff.

nicht endgültig einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zu. Die Künstlersozialkasse leite nämlich die von ihr eingezogenen Gelder an die Sozialversicherungsträger weiter, denen damit auch das Aufkommen der Künstlersozialabgabe schließlich zufließe.“⁵³

“Bei der Einbeziehung der selbständigen Künstler und Publizisten in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung handele es sich auch nicht um Sozialversicherung im Sinne von Art. 74 Nr. 12 GG. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellten neue Sozialleistungen der Sache nach Sozialversicherung im Sinne dieser Vorschrift dar, wenn sie in ihren wesentlichen Strukturelementen, insbesondere in der organisatorischen Bewältigung ihrer Durchführung, dem Bild entsprächen, das durch die klassische Sozialversicherung geprägt sei. Als Abgabeschuldner von Sozialversicherungsbeiträgen könnten demnach nur „Beteiligte“, d. h. die Versicherten selbst und ihre Arbeitgeber, in Betracht kommen. Die Beschwerdeführer seien wie die anderen Auftraggeber der selbständigen Künstler und Publizisten weder Arbeitgeber noch selbst Versicherte, so daß die von ihnen geleistete Abgabe bei genauer Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts kein Sozialversicherungsbeitrag sein könne.

Deswegen könne es nur um die Frage gehen, ob der Kreis der Beteiligten erweitert werden könne, ohne den Kompetenzbegriff der Sozialversicherung zu sprengen. Das sei schwer vorstellbar. Während der Beitrag der Versicherten im Hinblick auf ihre Chance des Risikoausgleichs von vornherein als ein Beitrag Beteiligter erscheine, sei der Arbeitgeberanteil kein Beitrag im eigentlichen Sinne. Ihm entspreche kein noch so vager Vorteil, so daß nicht der Ausgleichsgedanke, sondern das Fürsorgeprinzip die materielle Legitimation der Beteiligung liefere. Jede Ausdehnung dieses Kreises der Beteiligten auf Unbeteiligte sei überhaupt nur denkbar, wenn die neue Gruppe dieselben Anforderungen hinsichtlich der Nähe zum Versicherten erfülle wie der Arbeitgeber. Die Verbindung zwischen Versicherten und Abgabepflichtigen dürfe nicht stärker gelockert sein als die zwischen Versicherten und Arbeitgeber. Jede Bemühung, den Kreis der Beteiligten zu erweitern, stoße auf die Schwierigkeit, daß die Heranziehung der Arbeitgeber zum Sozialversicherungsbeitrag grundsätzlich nicht analogiefähig sei, weil sie bereits eine Ausnahme darstelle.

Die Beziehungen zwischen Nicht-Arbeitnehmern und Nicht-Arbeitgebern könnten nur dann wie diejenigen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern behandelt werden, wenn und soweit diese Gleichstellung nicht auf Fiktionen, sondern auf Analogien beruhten, wenn sie sich also aus einer in der sozialen Wirklichkeit vorgefundenen Ähnlichkeit ergäben. Im modernen Arbeitsrecht habe sich das Bedürfnis gezeigt, arbeitnehmerähnliche Personen Arbeitnehmern partiell gleichzustellen, d. h. ihren Auftraggebern arbeitgeberverwandte Pflichten aufzuerlegen. So habe der Gesetzgeber Hausgewerbetreibenden in SGB IV § 12 Abs. 3 mit dem Auftraggeber einen fiktiven Arbeitgeber verschafft. Zu der sozialen Schutzbedürftigkeit trete bei ihnen nach Ansicht des Gesetzgebers hinzu, daß sie – anders als andere Selbständige – für den Absatz ihrer Produkte vollständig auf ihren Auftraggeber angewiesen seien und keine eigene Berührung mit dem Endabnehmermarkt hätten.

Ein Schritt in die Richtung der Beteiligung fiktiver Arbeitgeber an den Sozialversicherungskosten der Selbständigen enthalte ferner § 475 b RVO, wonach die selbständigen Lehrer und Erzieher im Sinne des § 166 Abs. 1 Nr. 2 RVO „jedemal, wenn sie Entgelte erhalten, einen Zuschuß zur anteilmäßigen Deckung“ der Arbeitgeber-Hälfte der gesetzlichen Beiträge verlangen könnten.“⁵⁴

⁵³ BVerfGE 75, 108 II, 117 f.

⁵⁴ BVerfGE 75, 108 II, 118 f.

“Schließlich hätten arbeitsmarktpolitische Überlegungen den Gesetzgeber frühzeitig bewogen, Arbeitgeberanteile auch auf der Grundlage von Entgelten an Nichtversicherte zu fordern. Im einzelnen gehe es dabei einmal um die versicherungsfreien Altersruhegeld- und Versorgungsempfänger in der Rentenversicherung der Arbeiter (§ 1386 RVO), in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 113 AVG) und in der knappschaftlichen Rentenversicherung (§ 130 Abs. 7 RKG). Zum anderen gehe es um die in- oder ausländischen Grenzgänger, die aufgrund einer Rechtsverordnung von der Beitragspflicht befreit seien und für die der Arbeitgeber dennoch „seinen Anteil“ gemäß § 173 AFG zu entrichten habe. Im Prinzip werde damit der kompetenzrechtliche Begriff der Sozialversicherung zwar nicht weniger unterlaufen als mit dem fiktiven Arbeitgeber. Es handele sich aber lediglich um enge Ausnahmeregelungen (Rentner und Grenzgänger), denen gesamtwirtschaftlich ein relativ geringes Gewicht zukomme und die als Sonderfälle keinesfalls analogiefähig seien. Deshalb fehle es von vornherein demjenigen Anteil der Künstlersozialabgabe, der von den Entgelten an Nichtversicherte berechnet werde, an den wesentlichen sozialversicherungsrechtlichen Strukturelementen.“⁵⁵

[...].

“Die gesetzgeberische Legitimation dafür, gerade die Auftraggeber heranzuziehen, gründe sich auf eine normative Wertung. Wer professionell Gewinn aus den Leistungen der Versicherten ziehe, der solle offenbar mehr als nur das vertraglich vereinbarte Entgelt zahlen. Mit diesem Argument lasse sich aber der Auftraggeber nicht zum Beteiligten im Sinne des kompetenzrechtlichen Sozialversicherungsbegriffs machen. Die Rechtfertigung für die Beteiligung der Auftraggeber an der Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge der Kulturschaffenden solle sich nach Auffassung des Gesetzgebers daraus ergeben, daß die Werke und Leistungen der selbständigen Kulturschaffenden meist überhaupt erst durch das Zusammenwirken mit dem Vermarkter dem Endabnehmer zugänglich würden. Die so beschworene Einheit der Kulturmarktteilnehmer leiste jedoch aus mehreren Gründen nicht das, was sie nach den Vorstellungen der Gesetzesinitiatoren solle. Erstens erfasse sie nicht das Drittel der selbständigen Künstler und Publizisten, die sich nach der Schätzung des Gesetzgebers selbst vermarkten. Wenn es für eine derart große Gruppe an jeglicher Beziehung zu den Verwertern fehle, sei unerfindlich, wie von der besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit der gesamten Berufsgruppe gesprochen werden könne. Zweitens werde hier mit pathetischen Worten als „Einheit“ ein Verhältnis beschrieben, wie es zwischen jedem Produzenten und Abnehmer bestehe, die sich aufeinander eingerichtet hätten. Drittens könne dasselbe Bild von der Einheit dazu dienen, umgekehrt die selbständigen Künstler und Publizisten zur Finanzierung etwaiger Versicherungslasten ihrer Auftraggeber zu verpflichten. Schließlich versage auch der als Verstärkung gedachte zusätzliche Hinweis auf längerfristige Beziehungen, weil diese über den Grad der wechselseitigen Abhängigkeit der Beteiligten nichts besagten.“⁵⁶

[...].

“Auch der Kompetenztitel Recht der Wirtschaft in Art. 74 Nr. 11 GG stehe für eine solche unselbständige Abgabe nicht zur Verfügung, die mit einer nichtwirtschaftlichen Sachregelung gekoppelt sei. Es müsse zwischen solchen Abgaben, die auf die Lenkung und Ordnung der Wirtschaft abzielten, und anderen, die nur zwangsläufig (d. h. weil sie selbst eine

⁵⁵ BVerfGE 75, 108 II, 119 f.

⁵⁶ BVerfGE 75, 108 II, 120 f.

wirtschaftsrelevante Maßnahme darstellten) die Wirtschaft berührten, unterschieden werden.

Soweit die Künstlersozialabgabe darauf ziele, die Bevorzugung der Nichtversicherten, daher an sich billigeren Künstler und Publizisten durch die Auftraggeber zu erschweren, unterscheidet sie sich allerdings vordergründig nicht von sonstigen Lenkungsabgaben: Die Abgabe suche die Auftraggeber finanziell zu überreden, Versicherte und Nichtversicherte gleich zu behandeln. In diesem Sinne wäre etwa § 113 AVG als Recht der Wirtschaft zu qualifizieren. Dies setze aber voraus, daß die Erzielung von Einnahmen in den Hintergrund trete. Davon könne bei der Künstlersozialabgabe keine Rede sein.“⁵⁷

[...].

"b) Die Beschwerdeführer sehen sich weiter dadurch in ihren Grundrechten verletzt, daß das Künstlersozialversicherungsgesetz nicht die nach Art. 84 Abs. 1 GG erforderliche Zustimmung des Bundesrates erhalten habe. Das Gesetz weise den Krankenkassen, die der Verwaltungsebene der Länder zuzurechnen seien, neue Aufgaben zu und regele damit die Einrichtung einer Behörde im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG, zu der auch die Regelung der sachlichen Zuständigkeit einer Landesbehörde gehöre. Das Künstlersozialversicherungsgesetz erweitere den Kreis der Versicherten der Krankenkassen und Ersatzkassen sowie den Umfang und die Art der Versicherungs- und Beitragsleistungen erheblich. Es vermehre sich nicht lediglich der Geschäftsanfall der Kassen, sondern ihr Aufgabenbereich werde substantiell verändert. Auch würden den Kassen durch die Einschaltung der Künstlersozialkasse als einer Bundesbehörde einige Aufgaben vorenthalten, die sonst in ihre Zuständigkeit fielen. Indem das Gesetz den Krankenkassen neue Mitglieder zuführe, berühre es deren Organisation und damit auch deren Einrichtung. Demgemäß werde die Zustimmungsbedürftigkeit des Künstlersozialversicherungsgesetzes zum einen durch §§ 1, 5, 6, 7, 52 und 54 KSVG ausgelöst, die Frage der Mitgliedschaft im allgemeinen und damit der Behördeneinrichtung regelten. Auch § 49 Nr. 4, 5, 6, 9 b und 11 sowie § 51 KSVG erweiterten den Kreis der Versicherungsnehmer und begründeten damit neue Zuständigkeiten der Krankenkassen und Ersatzkassen.“⁵⁸

“Das Künstlersozialversicherungsgesetz regele darüber hinaus auch das Verwaltungsverfahren der Kassen im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG. Zwar habe es der Gesetzgeber soweit wie möglich vermieden, die Krankenkassen und Ersatzkassen ausdrücklich zu erwähnen. Diese Vermeidungstaktik habe dazu geführt, daß die ausdrücklichen Regelungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes insofern unvollständig und ohne zusätzliche Regelungen an sich nicht durchführbar seien. Das ändere jedoch nichts daran, daß das Gesetz den bestehenden Vorschriften über das Verwaltungsverfahren der Krankenkassen eine andere Dimension beilege, weil zum Kreis der bisherigen Beitragsschuldner ein neuer Schuldner (die Künstlersozialkasse) hinzutrete. Damit erhielten die Vorschriften eine wesentlich andere Bedeutung und Tragweite im Sinne von BVerfGE 37, 363 (388 f.). Demgemäß begründe die unvollständige Regelung des Künstlersozialversicherungsgesetzes die Zustimmungsbedürftigkeit, soweit sie stillschweigend auf außerhalb des Gesetzes liegende Vorschriften verweise, die ihrerseits Regelungen im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG enthielten.

Wenn § 49 Nr. 9 b KSVG auch sorgfältig vermeide, davon zu sprechen, wer die Berechnung, die Bemessung und den Ausgleich vorzunehmen habe, betreffe die Regelung des Zahlungsausgleichs doch das Verfahren zwischen der Künstlersozialkasse und den

⁵⁷ BVerfGE 75, 108 II, 121 f.

⁵⁸ BVerfGE 75, 108 II, 122 f.

Krankenkassen und falle insofern unter Artikel 84 Abs. 1 GG. Auch wenn zum Beispiel § 49 Nr. 12 KSVG ausdrücklich nur die Künstlersozialkasse anspreche, sei doch zu beachten, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Qualifikation einer Vorschrift als Einrichtungs- oder Verfahrensregelung im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG nicht davon abhängt, an wen sie ausdrücklich gerichtet sei. Allein der Inhalt der Norm entscheide darüber, ob sie unter Art. 84 Abs. 1 GG falle oder nicht (BVerfGE 55, 274 [321]). § 49 Nr. 12 KSVG bestimme einerseits verbindlich für die Künstlersozialkasse den Zahlungstermin, räume aber andererseits den Ersatzkassen die nicht selbstverständliche Befugnis ein, auch in diesem Fall durch Satzung den Zahlungstag selbst zu bestimmen. § 49 Nr. 9 a KSVG regle die Einzahlung der Beiträge durch die Künstlersozialkasse. Eingezahlt werde auf das Konto der Versicherungsträger, d. h. der Kassen. Dabei sei zugleich gesagt, daß die Versicherungsträger die Beiträge entgegennehmen dürften und müßten.⁵⁹

“Da im vorliegenden Fall ein sozialversicherungsrechtlicher Beitrag nicht angenommen werden könne, müsse die Künstlersozialabgabe sich allen Kriterien stellen, die das Bundesverfassungsgericht für zulässige Sonderabgaben verlange. Die Gruppe der Zahlungspflichtigen sei nicht homogen, denn branchentypische, strukturbedingte, organisatorische und quantitative Unterschiede in der Gruppe der Vermarkter könnten durch die Bereichsdifferenzierung des Gesetzes nur vermindert, nicht aber beseitigt werden. Erst recht kollidiere die Künstlersozialabgabe mit dem Erfordernis spezifischer, materieller Sachnähe und besonderer Gruppenverantwortung. Selbst unter Einrechnung der Bereichsdifferenzierung lasse sich nicht einmal für jene Abgabepflichtigen, bei denen tatsächlich von einer sozialen Pflichtigkeit im Verhältnis zu dem Versicherten gesprochen werden könne, behaupten, daß sie dem versichertenrechtlichen Zweck der Abgabe „evident“ näher stünde als die Allgemeinheit. Die Künstlersozialabgabe sei auch nicht primär gruppennützig, sondern typisch fremdnützig. Das allgemeine Interesse an sozialer Sicherung der betroffenen Künstler und Publizisten ergebe noch kein primäres Gruppeninteresse. Der Mangel der Gruppennützigkeit der Abgabe werde auch nicht etwa dadurch behoben, daß § 32 KSVG die Möglichkeit vorsehe, Ausgleichvereinigungen zu bilden. Durch solche Ausgleichvereinigungen würden nur die internen Abgabepflichtigen der einzelnen Verpflichteten mehr oder weniger verschoben.“⁶⁰

“Eine gleichheitswidrige Behandlung der Abgabepflichtigen liege weiter darin, daß zur Berechnung der Abgabelast auch solche Entgelte mit herangezogen würden, die der Verpflichtete an selbständige Künstler und Publizisten zahle, die ihrerseits nicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert seien. Die Befürchtung des Gesetzgebers, daß die Auftraggeber möglicherweise solche Künstler und Publizisten bevorzugen würden, deren Entgelte bei der Berechnung der Abgabe unberücksichtigt blieben, rechtfertige diese Deckungsungleichheit nicht. Deckungsungleichheiten der erwähnten Art könnten allenfalls dann hingenommen werden, wenn sie nur in Randzonen mit geringem Gewicht aufträten, was bei der Künstlersozialabgabe aber eindeutig nicht der Fall sei. Weder der Bundeszuschuß noch die Bereichsdifferenzierung beseitige die Verfassungswidrigkeit der Deckungsungleichheiten: Der Bundeszuschuß vermöge allenfalls die quantitativen Folgen der Regelung abzumildern, nicht aber die Rechtsmängel finanziell auszugleichen; die

⁵⁹ BVerfGE 75, 108 II, 123 f.

⁶⁰ BVerfGE 75, 108 II, 124 f.

Bereichsdifferenzierung führe nur zu etwas mehr Homogenität zwischen Abgabepflichtigen und Versicherten, ohne etwas am Aspekt der Deckungsungleichheiten zu ändern. Zu den bei ihnen auftretenden Deckungsungleichheiten haben mehrere Beschwerdeführer detaillierte Zahlen und Argumente vorgetragen.“⁶¹

[...].

“Die Beschwerdeführer rügen weiter, daß der Gesetzgeber den tatsächlichen Sachverhalt mangelhaft erforscht habe. Der Selbstvermarktungsanteil werde mit 34 v. H. falsch geschätzt; er dürfte bei korrekter Erfassung deutlich über 50 v. H. liegen. Die vom Gesetzgeber zugrundegelegte Hypothese, daß als Regelfall zwischen selbständigen Künstlern bzw. Publizisten und dem im Gesetz genannten Vermarktern ein Verhältnis ähnlich dem zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehe, erweise sich demgemäß als unrichtig. Die Zahl der Versicherungspflichtigen sei ebenso ungewiß wie die Zahl der selbständigen Künstler und Publizisten überhaupt. Der Gesetzgeber sei verpflichtet, den Sachverhalt, der die Grundlage für seine Prognosen bilde, sorgfältig zu ermitteln.“⁶²

[...].

"b) Vor allem die Bühnenverlage und Theaterabteilungen in Verlagen rügen eine Verletzung von Art. 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 GG i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip. Das Bundesverfassungsgericht sehe den Schutzbereich beider Verfassungsbestimmungen jedenfalls dann als berührt an, wenn eine Belastung entweder mittelbar auf die Freiheit der Berufswahl zurückwirke, indem sie es ihrer objektiven Gestaltung und Höhe nach den von ihr betroffenen Berufsbewerbern in aller Regel wirtschaftlich unmöglich mache, den gewählten Beruf zur Grundlage ihrer Lebensführung zu machen, oder aber die Berufsausübung in unzumutbarer Weise beschränke. Die Beschwerdeführer wollen solche weitreichenden Auswirkungen des Gesetzes, jedenfalls für viele von ihnen, nicht ausschließen. Die Schere, die sich zwischen dem Abgabesatz und ihren tatsächlichen (Brutto-)Einnahmen in vielen Fällen ergebe, bedrohe die Existenz insbesondere kleinerer Bühnenverlage. Es sei nicht möglich, die Aufwendungen für die Künstlersozialabgabe über den „Preis“ auf ihre Abnehmer abzuwälzen. Eine einseitige Änderung der festgelegten Honorarsätze sei praktisch nicht möglich, eine Abwälzung oder nur Aufsplitterung der Künstlersozialabgabe auf die eigentlichen sogenannten Vermarkter dürfte schon angesichts der Haushaltslage der öffentlichen Hand nicht zu erreichen sein.

Diese Gefährdung ihrer Tätigkeit als Bühnenverlag berühre bereits die Freiheit der Berufswahl. Dagegen spreche nicht etwa, daß einige Verlagsunternehmen eigene Theaterabteilungen hätten. Diese seien zwar keine rechtlich selbständigen Unternehmen, würden aber wie solche geführt.“⁶³

[...].

“1. Nach Auffassung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung [...]

⁶¹ BVerfGE 75, 108 II, 125 f.

⁶² BVerfGE 75, 108 II, 126 f.

⁶³ BVerfGE 75, 108 II, 127 f.

Das Künstlersozialversicherungsgesetz habe nicht der Zustimmung des Bundesrates bedurft. Die Einrichtung einer Behörde im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG liege nicht vor. Das Gesetz habe den Krankenkassen weder neue Aufgaben zugewiesen noch ihnen neue Zuständigkeiten übertragen. Lediglich die Zahl der Personen habe sich vermehrt, hinsichtlich derer die Krankenkassen künftig die ihnen seit jeher zugewiesene Aufgabe „Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung“ wahrzunehmen hätten. Nach den bisher vorliegenden Zahlen der Künstlersozialkasse entfielen auf die 244 Ortskrankenkassen und Ersatzkassen im Durchschnitt je 29 nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherte, während die Durchschnittszahl der Versicherten bei den Ortskrankenkassen und Ersatzkassen im Jahre 1982 je 97 496 betragen habe. Im Zusammenhang mit der Einrichtung von Behörden im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG lasse sich dann nicht von einer neuen Aufgabe sprechen, wenn lediglich auf einem seit langem übertragenen Tätigkeitsfeld ein geringfügig vermehrter Geschäftsanfall zu verzeichnen sei.

Eine Regelung des Verfahrens der Krankenkassen im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG sei in § 49 Nr. 9 Buchst. a) KSVG nicht zu sehen. Die Vorschrift löse zwar ein Verwaltungshandeln aus, enthalte sich jedoch strikt jeglicher Bestimmung über dessen Art und Weise. Das gleiche gelte für § 49 Nr. 9 Buchst. b) und Nr. 12 KSVG. Das Künstlersozialversicherungsgesetz weise auch nicht stillschweigend auf Vorschriften hin, die ihrerseits Regelungen des Verfahrens im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG enthielten. Sofern sich ein Regelungsbedürfnis herausstelle, solle dieses – den besonderen verwaltungsmäßigen Erfordernissen Rechnung tragend – durch Absprachen zwischen der Künstlersozialkasse und den Krankenkassen erfüllt werden.“⁶⁴

“1. Nach Auffassung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung [...] [...] Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß die Vermarkter ihre Einstandspflicht gegenüber den versicherungspflichtigen Künstlern und Publizisten bejaht hätten.“⁶⁵

[“[...] Zusätzlich weist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung darauf hin, daß der Gesetzgeber Wettbewerbsverzerrungen nicht nur auf seiten der Künstler und Publizisten, sondern auch auf seiten der Vermarkter befürchtet habe. Je nach Umfang der Beschäftigung von versicherungspflichtigen oder nicht versicherungspflichtigen Künstlern und Publizisten wäre die Belastung der Vermarkter unterschiedlich hoch gewesen und hätte damit Folgen für ihren Wettbewerb untereinander gehabt. Der Gesetzgeber habe sich zudem bemüht, die Verteilung der Beitragslast der Abgabepflichtigen so sachnah wie möglich auszugestalten. Die Aufbringung der Künstlersozialabgabe sei auf die vier großen Bereiche aufgeteilt worden. Auf diese Weise werde eine Einstandspflicht nur für die Versicherten begründet, die in dem eigenen Bereich tätig würden. Um eine noch weitergehende Sachnähe bei der Verteilung der Beitragslast der Vermarkter und die Berücksichtigung ganz spezieller Verhältnisse zu ermöglichen, habe der Gesetzgeber die Bildung von Ausgleichvereinigungen erleichtert, indem er die Künstlersozialkasse zu deren Unterstützung verpflichtet habe.“⁶⁶

[...].

“[1. Nach Auffassung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung]. [...]“

⁶⁴ BVerfGE 75, 108 II, 129 ff.

⁶⁵ BVerfGE 75, 108 II, 131.

⁶⁶ BVerfGE 75, 108 II, 131.

An Art. 12 Abs. 1 GG seien abgabenrechtliche Vorschriften grundsätzlich nur dann zu messen, wenn sie objektiv eine Tendenz zur Regelung des von der Abgabe betroffenen Berufs erkennen ließen. Eine derartige Tendenz weise das Künstlersozialversicherungsgesetz nicht auf. Ob die Künstlersozialabgabe infolge ihrer tatsächlichen Auswirkungen geeignet sei, die Berufsfreiheit zu beeinträchtigen, könne dahinstehen. Es ließe sich zur Rechtsfertigung einer Regelung der Berufsausübung jedenfalls die gleichen Gründe nennen, die zur Legitimierung dieser Vorschriften vor dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vorgebracht würden. Es seien dies zugleich die vernünftigen Gründe des Gemeinwohls, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Berufsausübungsregelung rechtfertigten. Die Verpflichtung zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verletze nicht die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG, weil sie bei einem Abgabesatz von 5 vom Hundert nicht etwa jedes Maß übersteige. Soweit die Theaterverlage in diesem Zusammenhang auf hohe Gewinnminderungen hinwiesen und das auch mit Beispielsrechnungen veranschaulichten, illustriere dies eindrücklich die Notwendigkeit, die Verträge unter den Beteiligten an die Rechtslage nach Inkrafttreten des Künstlersozialversicherungsgesetzes anzupassen. Der Gesetzgeber habe auch eine ausreichend lange Vorlaufzeit Gelegenheit gegeben, sich auf die neue Rechtslage, etwa durch Überwälzung der Beitragslast, einzurichten.“⁶⁷

“[1. Nach Auffassung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung [...].
[...]. Die Annahme über die Gesamtzahl der Versicherten beruhen auf der Volks- und Berufszählung 1970. Der Anteil der Selbstvermarktung sei aufgrund der Angaben der gleichen Quellen ermittelt worden.[...].“⁶⁸

“2. Der Bayerische Ministerpräsident hält das Künstlersozialversicherungsgesetz wegen der fehlenden Zustimmung des Bundesrates für nichtig. Das Gesetz regle die Einrichtung von Behörden, und das Verwaltungsverfahren habe deshalb der Zustimmung des Bundesrates nach Art. 84 Abs. 1 GG bedurft. Dadurch, daß ein erkennbar neuer, anders strukturierter Kreis von Versicherten den Krankenkassen als Mitglied zugeführt werde, werde deren Aufgaben-, Zuständigkeits- und Organisationsordnung geändert und damit die Einrichtung einer Landesbehörde geregelt. Wenn der Gesetzgeber auch versucht habe, die der Landesebene zuzuordnenden Krankenkassen nicht als Normadressaten zu erwähnen, so enthielten doch zum Beispiel § 49 Nr. 9 und 12 KSVG Regelungen des Verwaltungsverfahrens, die die Kassen betreffen. Denn ohne daß die Kassen entsprechend den in diesen Vorschriften detailliert vorgeschriebenen Verfahren vorgehen, könne der Zahlungsverkehr zwischen Künstlersozialkasse und Krankenkassen nicht funktionieren.“⁶⁹

“[Der Bayerische Ministerpräsident [...].]
Die Künstlersozialabgabe sei auch kein sozialversicherungsrechtlicher Beitrag, der Art. 74 Nr. 12 GG zugeordnet werden könne. Grundsätzlich müsse noch eine Verbindung zwischen Beitragspflicht zur Sozialversicherung und Versicherungsschutz bestehen, der Sozialversicherungsbeitrag dürfe also nicht in eine vor allem der sozialen Umverteilung dienende Abgabe übergehen. Das Junktum zwischen Beitragspflicht und Versicherungsschutz sei bisher nur im Verhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern (oder

⁶⁷ BVerfGE 75, 108 II, 132 f.

⁶⁸ BVerfGE 75, 108 II, 134.

⁶⁹ BVerfGE 75, 108 II, 134.

arbeitgeberähnlichen Kreisen) durchbrochen worden. Es bestünden schon erhebliche Zweifel, ob freischaffende Künstler und Publizisten, deren besondere Merkmale die Individualität, Unabhängigkeit und Freiheit seien, als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des Kompetenzbegriffs „Sozialversicherung“ anzusehen seien. Jedenfalls sei eine den Sozialversicherungsbeitrag des Arbeitgebers rechtfertigende arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht eines Vermarkters gegenüber einem Künstler oder Publizisten nicht erkennbar.“⁷⁰

“[Der Bayerische Ministerpräsident [...].]

[...]. Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß es sehr fraglich erscheine, ob der in den §§ 10, 34 KSVG vorgesehene Zuschuß des Bundes für die Fälle, in denen das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 KSVG beruhe, mit dem Gleichheitssatz vereinbar sei. In anderen Bereichen müßten Personengruppen, die selbständigen Künstlern und Publizisten vergleichbar seien (z. B. selbständige Lehrer und Erzieher, Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege selbständig tätige Personen) ihre Sozialversicherungsbeiträge selbst in vollem Umfang tragen, soweit sie zum Beispiel in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig seien.“⁷¹

“3. Auch die Landesregierung von Rheinland-Pfalz ist der Auffassung, daß das Künstlersozialversicherungsgesetz deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedürftig habe, weil es im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG die Einrichtung und das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regele.

a) Das Künstlersozialversicherungsgesetz enthalte in denjenigen Vorschriften, die die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (§§ 1, 5, 6, 7, 49 Nr 4, 5 und 6, § 54 KSVG) und in den Ersatzkassen (§ 49 Nr. 11, § 51 KSVG) regelten, Bestimmungen über Organisation, Aufbau und Zuständigkeiten dieser Kassen und damit Regelungen über die Einrichtung von Behörden. Zuständigkeitszuweisungen an die zu der Verwaltungsebene der Länder gehörenden Behörden zählten nach herrschender Auffassung im Schrifttum zu denjenigen Regelungen, die in untrennbarem Zusammenhang mit der Einrichtung von Behörden stünden und mithin die Zustimmungsbedürftigkeit gemäß Art. 84 Abs. 1 GG auslösten. Auch der Bundesrat halte Zuständigkeitsbestimmungen für zustimmungsbedürftig, während die Bundesregierung dies verneine. Die Ausdehnung der für selbständige Musiker, Musiklehrer und Artisten bereits bestehenden Krankenversicherungspflicht auf alle Künstler und Publizisten stelle einen neuen Aufgabenbereich für die Krankenkassen und Ersatzkassen dar.

Besonders bei den Ersatzkassen werde deutlich, daß das Künstlersozialversicherungsgesetz zu einer Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs von Landesbehörden führe. Gemäß Art. 2 § 4 Abs. 4a Aufbauverordnung dürften die Ersatzkassen die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten aufnehmen, wenn diese im Zeitpunkt der Aufnahme in dem Bezirk wohnten, für den die Ersatzkasse zugelassen sei. Dieses Dürfen werde durch die Änderung des § 505 Abs. 1 RVO in eine Verpflichtung (Kontrahierungszwang) der betreffenden Ersatzkassen umgewandelt. Damit werde diesen ein neuer, satzungsfremder Mitgliederkreis zugewiesen, der sich regelmäßig von dem

⁷⁰ BVerfGE 75, 108 II, 134 f.

⁷¹ BVerfGE 75, 108 II, 135.

ursprünglichen, meist berufsständisch zusammengesetzten Mitgliederkreis wesentlich unterscheide.

Das Künstlersozialversicherungsgesetz strukturiere hinsichtlich dieser neuen Versichertengruppe die Art der Aufgabendurchführung um. Dadurch daß die Künstlersozialkasse als zusätzliche Behörde in das Sozialversicherungsverfahren eingeschaltet werde, ergäben sich auf der Beitragsseite einige Besonderheiten, die eine erhebliche Veränderung der Aufgabendurchführung bewirkten.

b) Ferner enthalte das Künstlersozialversicherungsgesetz Vorschriften des Verwaltungsverfahrens, die ebenfalls gemäß Art. 84 Abs. 1 GG die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes auslösten. Das Bundesverfassungsgericht ordne ausdrücklich solche Vorschriften den Verwaltungsverfahrensregelungen zu, die verwaltungsinterne Mitwirkungs- und Kontrollvorgänge und damit den Behördenverkehr in ihrem Ablauf regelten (BVerfGE 55, 274 [320 f.]). Die Besonderheit des Künstlersozialversicherungsgesetzes bestehe darin, daß derartige Mitwirkungsakte zwischen den Kassen einerseits und der Künstlersozialkasse andererseits nicht ausdrücklich im Gesetz festgelegt seien. Sie seien jedoch sachnotwendige Voraussetzung für die verwaltungspraktische Durchführbarkeit des Gesetzes. Dies werde augenfällig belegt durch die in einem Gemeinsamen Rundschreiben des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen, der Verbände der Angestellten-Krankenkassen, der Arbeiter-Ersatzkassen, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Künstlersozialkasse vom 27. September 1981 niedergelegten Einzelheiten des Verkehrsablaufs zwischen der Künstlersozialkasse und u. a. den Krankenkassen. Die Vorschriften des Gemeinsamen Rundschreibens füllten das vom Gesetzgeber ungeregelte gelassene Behördenverfahren aus. Ohne ein korrespondierendes Verwaltungshandeln der Kassen könnten insbesondere § 49 Nr. 4 Buchst. b), Nr. 9 Buchst. a) und Nr. 12 sowie § 51 KSVG nicht ausgefüllt werden.

Gegen die Einordnung als eine das Verwaltungsverfahren der Länder regelnde Vorschrift spreche nicht, daß in diesen Bestimmungen die Behörden der Landesverwaltung unerwähnt geblieben seien. Das Bundesverfassungsgericht habe betont, daß die Benennung des Normadressaten für die Beurteilung einer Vorschrift unerheblich sei. Für solche verdeckten oder doppelgesichtigen Vorschriften sei es kennzeichnend, daß sie zwar im Verhältnis zum Bürger materiell-rechtliche Regelungen enthielten, die zugleich aber nach ihrem Inhalt eine Bindungswirkung gegenüber dem Verhalten von Ländern und ihren Behörden entfalteten (BVerfGE 55, 274 [321]). Nichts anderes könne für Normen gelten, die das Verwaltungsverfahren von Bundesbehörden regelten und andererseits als notwendige Folge bei der Normausführung präjudizierend das Verwaltungsverfahren der Länder bestimmten. Auch in einem derartigen Falle werde in das Hausgut der Länder zur eigenverantwortlichen Gesetzesausführung eingegriffen.⁷²

“4. Nach Auffassung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger [...].

Soweit der Abgabenbelastung Entgelte zugrunde lägen, die an nichtversicherungspflichtige Künstler und Publizisten gezahlt worden seien, sei die Künstlersozialabgabe Sonderabgabe. Ihre Erhebung sei gerechtfertigt, weil sie verhindere, daß aus der Begründung und Ausgestaltung der Versicherungspflicht Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere Konkurrenz Nachteile für die Versicherten entstünden.⁷³

“[4. Nach Auffassung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger [...].]

⁷² BVerfGE 75, 108 II, 135 ff.

⁷³ BVerfGE 75, 108 II, 137 f.

a) Die Abgabe auf Entgelte an versicherte Künstler und Publizisten stehe dem herkömmlichen Arbeitgeberanteil am Sozialversicherungsbeitrag gleich. Dieser sei ökonomisch als Lohnbestandteil anzusehen. Der Gleichstellung beider Abgaben in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht könne nicht entgegengehalten werden, daß Dritte zur Finanzierung der Sozialversicherung nur dort herangezogen werden dürften, wo zwischen ihnen und versicherten Personen ein Arbeitsverhältnis bestehe, das sie zur Fürsorge für die Versicherten verpflichte. Einen solchen Grundsatz kenne das geltende Sozialversicherungsgesetz nicht. Vielmehr kenne das Sozialversicherungsrecht bereits Sozialversicherungsbeiträge von Vermarktern, die das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses nicht voraussetzten: Gemäß § 12 SGB IV seien auch die Auftraggeber von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern verpflichtet, sich an den Sozialversicherungsbeiträgen letzterer zu beteiligen, obwohl insoweit ein – durch die persönliche Abhängigkeit des Arbeitsleistenden charakterisiertes – Beschäftigungsverhältnis nicht bestehe. Die Vermarkter künstlerischer und publizistischer Werke und Leistungen machten sich, ebenso wie die „Arbeitgeber“ von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern, die Erwerbsarbeit anderer planmäßig zunutze und setzten deren Ergebnisse auf dem Markt um.

Daß der Gesetzgeber die Vermarkter wie die Arbeitgeber als Mittler zwischen Arbeitsleistung und Markt mit Sozialabgaben belaste, sei eben wegen ihrer Mittlerfunktion und ihrer Möglichkeiten, diese Abgaben auf den Markt abzuwälzen, sachgerecht und keineswegs willkürlich. Auf die in diesem Zusammenhang diskutierte Frage, ob selbständige Künstler und Publizisten als „arbeitnehmerähnliche Personen“ anzusehen seien, komme es daher nicht an.⁷⁴

“[Nach Auffassung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger [...].]

b) Mit der Künstlersozialabgabe auf nicht versicherte Entgelte solle verhindert werden, daß durch die Begründung und Ausgestaltung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Würden die Entgelte, die Vermarkter an nichtversicherungspflichtige Künstler und Publizisten zahlten, nicht mit der Abgabe belastet, so käme es zu einer doppelten Marktverzerrung: Vermarkter, die mit nichtversicherungspflichtigen Künstlern und Publizisten kontrahierten, hätten Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Vermarktern; versicherungspflichtige Künstler und Publizisten hätten Wettbewerbsnachteile gegenüber solchen, die der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nicht unterlägen. Die Künstlersozialabgabe verfolge das Ziel, Gleichheit dort wiederherzustellen, wo sie infolge der – gerechtfertigten – Begründung und Ausgestaltung der Versicherungspflicht, d. h. infolge einer staatlichen Marktintervention bedroht sei. Durch die Erhebung der Künstlersozialabgabe auch auf die an nichtversicherungspflichtige Künstler und Publizisten ausgezahlten Entgelte werde lediglich eine weder beabsichtigte noch gerechtfertigte Sonderbegünstigung der Vermarkter abgeschöpft.

Die Künstlersozialabgabe könne nicht dem „Maschinenbeitrag“ gleichgestellt werden, der auf eine allgemeine „Umbasierung“ der Bemessungsgrundlage der Sozialversicherungsbeiträge ziele. Die bisherige, einkommensbezogene Beitragsbemessung solle – ganz oder teilweise – durch eine Bemessung ersetzt werden, die sich an der Wertschöpfung der Unternehmen orientiere. Mit der Künstlersozialabgabe hingegen werde nicht die „Produktion“ oder die Wertschöpfung der Vermarkter zum Maßstab von

⁷⁴ BVerfGE 75, 108 II, 138 f.

Sozialabgaben gemacht, sondern lediglich eine konkrete Sonderbegünstigung abgeschöpft, die einzelnen Vermarktern andernfalls aufgrund der differenzierten Regelung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zufließen würde.“⁷⁵

“5. Die Gewerkschaft Kunst sieht die soziale Lage der Künstler und Publizisten dadurch gekennzeichnet, daß sie ausschließlich auf die Vermarktung ihrer Werke und Leistungen angewiesen seien, so daß in der Regel eine lebenslange Abhängigkeit von den Vermarktern bestehe. Nach wie vor erreiche das Durchschnittseinkommen eines selbständigen Künstlers oder Publizisten nur etwa die Hälfte des allgemeinen Durchschnittseinkommens. Ein großer Teil der Künstler und Publizisten erreiche nur einen Lebensstandard, der unterhalb der Armutsgrenze liege.

Berücksichtigt man, daß die Vermarkter infolge ihrer überlegenen ökonomischen Stellung die maßgeblichen Strukturmerkmale des Kulturmarktes einseitig festlegten, so werde deutlich, daß die Stellung der Vermarkter bei der Verbreitung von Kunst und Literatur eine soziale Einstandspflicht geradezu aufdränge. Die Entgelte, die den Künstlern und Publizisten bezahlt würden, seien keineswegs marktgerecht, sondern Ergebnis eines einseitig strukturierten Käufermarktes.“⁷⁶

“[5. Die Gewerkschaft Kunst [...].]

Von grundlegender Bedeutung für die Gesetzgebungskompetenz des Bundes sei die Tatsache, daß die Künstlersozialabgabe in die Haushalte der Träger der Kranken- und Rentenversicherung fließe und ausschließlich zur Finanzierung der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten diene. Schon diese eindeutige Mittel-Zweck-Relation präge den sozialversicherungsrechtlichen Charakter der Künstlersozialabgabe. Das Künstlersozialversicherungsgesetz entspreche in seinen wesentlichen Strukturelementen, insbesondere in der organisatorischen Bewältigung seiner Durchführung, dem Bild, das durch die klassische Sozialversicherung geprägt sei.“⁷⁷

“[Die Gewerkschaft Kunst [...].]

Das Künstlersozialversicherungsgesetz sei nicht zustimmungsbedürftig gewesen. Durch § 49 Nr. 9 Buchst. b) und Nr. 11 KSVG würden weder Behörden eingerichtet, noch werde das Verwaltungsverfahren bestimmt. Es werde lediglich der Kreis der Versicherungspflichtigen geringfügig erweitert. Auch die Besonderheiten der Beitragsberechnung für die selbständigen Künstler und Publizisten stellten keine Regelungsnormen dar, die in der Lage wären, die Kompetenz der Länder zu verdrängen.“⁷⁸

“[Die Gewerkschaft Kunst [...].]

Die Anforderungen an einen sozialversicherungsrechtlichen Beitrag seien ersichtlich geringer als die Anforderungen an eine Sonderabgabe. Die sonstigen abgabenrechtlichen Kriterien der Abgeltung eines individuellen Vorteils, der Gruppennützigkeit sowie der engbegrenzten, nur ausnahmsweise gerechtfertigten Zulässigkeit von fremdnützigen Abgaben, träten im

⁷⁵ BVerfGE 75, 108 II, 139 f.

⁷⁶ BVerfGE 75, 108 II, 140.

⁷⁷ BVerfGE 75, 108 II, 140.

⁷⁸ BVerfGE 75, 108 II, 140 f.

Rahmen der Sozialversicherung in den Hintergrund. Das Sozialversicherungsrecht werde vom Prinzip des sozialen Ausgleichs getragen.“⁷⁹

“Die Gewerkschaft Kunst [...].

Entscheidend für die soziale Einstandspflicht der Vermarkter sei, daß sie eine Schlüsselposition bei der Vermittlung von Kunst und Publizistik einnehmen. Es wäre nicht gerechtfertigt, die Allgemeinheit mit Leistungen zu belasten, deren Äquivalent in spezifischem Maße den Vermarktern zugute komme.“⁸⁰

“[5. Die Gewerkschaft Kunst [...].]

Soweit die Beschwerdeführer rügten, daß der Künstlersozialabgabe auch solche Entgelte zugrundegelegt würden, die an nichtversicherungspflichtige Künstler und Publizisten gezahlt würden, weist die Gewerkschaft Kunst darauf hin, daß die damit angesprochenen Grundsätze der Individualität der Beitragserhebung und der Kongruenz von Beitragspflicht und Versicherungspflicht nicht zwingende Strukturprinzipien des geltenden Sozialversicherungsrechts seien. Es sei zwar richtig, daß die Beitragserhebung der klassischen Sozialversicherung an das konkrete Arbeitsverhältnis und an die in diesem Rahmen gezahlten Entgelte anknüpfe. Jedoch werde dieser Grundsatz bereits bei der Höhe der zu zahlenden Beiträge verlassen. Schon 1957 sei das Anwartschaftsdeckungsprinzip aufgegeben worden. Statt dessen sei zunächst ein Abschnittsdeckungsverfahren, ab 1969 ein Umlageverfahren eingeführt worden. Im übrigen verlangten die Beschwerdeführer vom Gesetzgeber nahezu Unmögliches. Würde die Abgabepflicht an die konkrete Versicherungspflicht des jeweiligen Auftragnehmers geknüpft, gäbe es kaum überwindliche Schwierigkeiten des Verwaltungsvollzugs. Eine Wettbewerbsverzerrung zwischen den Vermarktern und – daraus folgend – zwischen versicherungspflichtigen und nichtversicherungspflichtigen Künstlern und Publizisten wäre eine zwingende Folge der an der Versicherungspflicht orientierten individuellen Beitragserhebung.“⁸¹

„6. Die Industriegewerkschaft Druck und Papier verweist in ihrer Stellungnahme darauf, daß der Gesetzgeber mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz nicht schlechthin rechtspolitisches Neuland betreten habe. Bereits mit § 12 a Tarifvertragsgesetz sei im Kontext des Arbeitsrechts die Fiktion brüchig geworden, „Freie“ seien Unternehmer. Die freien Künstler verfügten nur über minimale Teile der für eine existenzsichernde Tätigkeit erforderlichen Produktionsmittel. Sie seien damit gezwungen, ihre Arbeitsergebnisse einem Verwerter zur Verfügung zu stellen, der über die erforderlichen Produktionsanlagen verfüge. Ein Schriftsteller könne von der Veräußerung von Manuskripten, die er auf der eigenen Schreibmaschine erstellt habe, nicht leben; erst die Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes mit Hilfsmitteln eines Verlages gewährleiste eine – halbwegs – existenzsichernde Nutzung.

Zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten einerseits und Verwertern andererseits bestehe ein umfassendes Aufeinanderangewiesensein. Ein Verlag ohne Autoren sei ebensowenig existenzfähig wie ein Autor ohne Verleger. Bereits daraus entstehe ein Solidarzusammenhang, der von der Sache her die Künstlersozialabgabe rechtfertige. Dieser Zusammenhang könne im Einzelfall dadurch als brüchig erscheinen, daß selbständige

⁷⁹ BVerfGE 75, 108 II, 141.

⁸⁰ BVerfGE 75, 108 II, 141.

⁸¹ BVerfGE 75, 108 II, 141 f.

Künstler und Publizisten ihre Arbeitsleistung für unterschiedliche Verwerter erbrächten; beseitigt werde er dadurch jedoch nicht, soweit es um eine Betrachtung auf der Gruppenebene gehe.“⁸²

“Sie [die Gewerkschaft Druck und Papier] macht ferner geltend, die gesetzliche Ausgestaltung der Künstlersozialabgabe führe vor allem dazu, daß sie die Konkurrenzsituation bei selbständigen Künstlern und Publizisten nicht zu Lasten Versicherungspflichtiger verändere. Es sei nicht zu übersehen, daß gerade Schulbuch-, Fach- und wissenschaftliche Verlage einen Großteil ihres Angebots mit Werken „nebenberuflicher“ Urheber abdeckten. Mit „Freizeitautoren“ könnten aber selbständige Autoren und Publizisten kaum noch konkurrieren; die im Bereich fachlicher oder wissenschaftlicher Literatur bezahlten Honorare würden nicht mehr im entferntesten ausreichen, die Existenz der Autoren zu sichern. In Teilbereichen habe also schon in der Vergangenheit für selbständige Künstler und Publizisten ein vernichtender Verdrängungswettbewerb mit „Freizeit- und Hobbyurhebern“ stattgefunden; da dies geschehen sei, und folglich dort auch keine existenzsichernden Honorare mehr bezahlt zu werden brauchten, werde nun auch noch die Erhebung einer Künstlersozialabgabe auf die ausbezahlte Honorarsumme für verfassungswidrig erklärt.“⁸³

“In den übrigen Stellungnahmen [...].

Eine Individualisierung in der Künstlersozialabgabe werde angesichts der im Markt bestehenden Kräfteverhältnisse unweigerlich dazu führen, daß entweder die Honorare der Künstler um den Sozialabgabeanteil des Vermarkters gekürzt oder solche Künstler, die Arbeitgeberanteile beanspruchten, aus dem Markt gedrängt würden. Ein gutes Beispiel für diesen Mechanismus biete das Schicksal des Folgerechts gemäß § 26 Urhebergesetz. Es gebe bildenden Künstlern einen Vergütungsanspruch gegen Kunsthändler, die einen Weiterverkauf eines Kunstwerks tätigten: Der Künstler habe Anspruch auf 5 v. H. des Veräußerungserlöses, der Kunsthändler sei einer Verwertungsgesellschaft, nicht aber dem Künstler selbst gegenüber auskunftspflichtig. Das Folgerecht sei im Jahre 1965 in das Urheberrecht eingeführt und 1972 modifiziert worden. In den folgenden Jahren seien diejenigen Künstler, die über die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst ihren Folgerechtsanteil geltend gemacht hätten, aufgrund eines organisierten Boykotts der Galerien und Versteigerer aus dem Kunstmarkt gedrängt worden; dieser Umstand sei durch eine Fülle von Material belegt worden. Er habe dazu geführt, daß die bildenden Künstler in ihrer großen Mehrheit dazu gezwungen gewesen seien, auf die Durchsetzung des Folgerechtsanspruchs zu verzichten, um ihre Marktchancen nicht zu verlieren. Erst der Abschluß eines Pauschalvertrages zwischen der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst und den Organisationen des Kunsthandels im Jahre 1980 habe dazu geführt, daß die Folgerechte nunmehr ohne Beeinträchtigung der Künstler wahrgenommen werden könnten. Der Kunsthandel habe sich nach seinen Erfahrungen mit dem Folgerecht im Hinblick auf eine Gesamtregelung für Folgerecht und Künstlersozialabgabe bereits im Jahre 1980 bereit erklärt, eine Ausgleichsvereinigung nach § 32 KSVG zu bilden, und entrichte im Rahmen dieser Ausgleichsvereinigung seine Abgaben.“⁸⁴

⁸² BVerfGE 75, 108 II, 142.

⁸³ BVerfGE 75, 108 II, 142 f.

⁸⁴ BVerfGE 75, 108 II, 143 f.

“In ihren Erwiderung weisen die Beschwerdeführer ergänzend darauf hin, daß der Anteil der Selbstvermarkter an den Versicherten von der Künstlersozialkasse im September 1986 im Bereich Bildende Kunst mit 54,58 vom Hundert (Vorjahr 53,0 vom Hundert), im Bereich Darstellende Kunst mit 49,19 vom Hundert (Vorjahr 53,0 vom Hundert), im Bereich Musik mit 53,95 vom Hundert (Vorjahr 51,4 vom Hundert) und im Bereich Wort mit 25,12 vom Hundert (Vorjahr 26,7 vom Hundert) beziffert worden sei. In keinem der vier Bereiche entspreche der Selbstvermarktungsanteil damit auch nur entfernt dem Vomhundertsatz, den sich die Befürworter der gesetzlichen Regelung seinerzeit mit Rücksicht auf einen politisch vertretbaren Bundeszuschuß ausgedacht hätten.”⁸⁵

“Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde – im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 GG – zu prüfen (BVerfGE 11, 105 [110]). Sie ergibt sich im vorliegenden Fall aber aus Art. 74 Nr. 12 GG. Das Künstlersozialversicherungsgesetz ist dem „Recht der Sozialversicherung“ zuzurechnen.

1. a) Der Begriff „Sozialversicherung“ ist in Art. 74 Nr. 12 GG als weitgefaßter „verfassungsrechtlicher Gattungsbegriff“ zu verstehen. Er umfaßt alles, was sich der Sache nach als Sozialversicherung darstellt. Neue Lebenssachverhalte können in das Gesamtsystem „Sozialversicherung“ einbezogen werden, wenn die neuen Sozialleistungen in ihren wesentlichen Strukturelementen, insbesondere in der organisatorischen Durchführung und hinsichtlich der abzudeckenden Risiken, dem Bild entsprechen, das durch die „klassische“ Sozialversicherung geprägt ist. Zur Sozialversicherung gehört jedenfalls die gemeinsame Deckung eines möglichen, in seiner Gesamtheit schätzbaren Bedarfs durch Verteilung auf eine organisierte Vielheit (vgl. BSGE 6, 213 [218, 227 f.]). Die Beschränkung auf Arbeitnehmer und auf eine Notlage gehört nicht zum Wesen der Sozialversicherung. Außer dem sozialen Bedürfnis nach Ausgleich besonderer Lasten ist die Art und Weise kennzeichnend, wie die Aufgabe organisatorisch bewältigt wird; Träger der Sozialversicherung sind selbständige Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ihre Mittel durch Beiträge der „Beteiligten“ aufbringen (vgl. BVerfGE 11, 105 [111 ff.]; 63, 1 [35]).

Beteiligter in diesem Sinne ist allerdings nicht einfach jeder, den der Gesetzgeber mit einer Abgabe belegt, deren Aufkommen zur Finanzierung von Sozialleistungen verwandt wird. Die Heranziehung nicht selbst Versicherter als Beteiligter bedarf vielmehr eines sachorientierten Anknüpfungspunktes in den Beziehungen zwischen Versicherten und Beitragspflichtigen, der diese Heranziehung nicht außerhalb der Vorstellungen liegend erscheinen läßt, von denen die Sozialversicherung in ihrem sachlichen Gehalt bestimmt wird. Auch das gehört zum „verfassungsrechtlichen Gattungsbegriff“ der Sozialversicherung.

b) Das bedeutet allerdings nicht, daß der Gesetzgeber kompetenzrechtlich Sozialversicherungsbeiträge nur unter den Voraussetzungen auferlegen darf, die das Bundesverfassungsgericht zuletzt in BVerfGE 67, 256 [274 ff.] für Sonderabgaben dargelegt hat; Sozialversicherungsbeiträge sind keine Sonderabgaben im Sinne dieser Rechtsprechung. Sonderabgaben werden nicht aus einer eigenen Abgabekompetenz erhoben, sondern unter Inanspruchnahme von Kompetenzen zur Regelung bestimmter Sachmaterien, die ihrer Art nach nicht auf Abgabenerhebung bezogen sind. Deshalb ist bei ihnen aus *kompetenzrechtlichen* Gründen eine materielle Begrenzung geboten, um die detaillierten Regelungen des Grundgesetzes zur Besteuerungskompetenz und der bundesstaatlichen Finanzverfassung vor einer Aushöhlung zu bewahren (siehe im einzelnen BVerfGE 55, 274

⁸⁵ BVerfGE 75, 108 II, 144.

[298 ff.]). Die Gefahr der Aushöhlung besteht insbesondere dann, wenn die Sonderabgaben unter Berufung auf Sachgesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern ausgedehnt und so ausgestaltet werden, daß sie an die Stelle von Steuern treten können. Wegen dieser Konkurrenz versagt es das Grundgesetz dem Gesetzgeber kompetenzrechtlich, Sonderabgaben zur Erzielung von Einnahmen für den allgemeinen Finanzbedarf eines öffentlichen Gemeinwesens zu erheben und das Aufkommen aus derartigen Abgaben zur Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben zu verwenden. Der Gesetzgeber darf sich der Abgabe nur im Rahmen der Verfolgung eines Sachzwecks bedienen, der über die bloße Mittelbeschaffung hinausgeht. Mit einer Sonderabgabe darf nur eine homogene Gruppe belegt werden, die in einer spezifischen Beziehung zu dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck steht. Das Abgabenaufkommen muß gruppennützig verwendet werden. Demgegenüber ist die Kompetenz aus Art. 74 Nr. 12 GG, die dem Bund das Recht zur konkurrierenden Gesetzgebung auf dem Gebiet der Sozialversicherung einräumt, bereits aus sich heraus auch auf die Regelung der Finanzierung der Sozialversicherung, mithin die Erhebung von Sozialversicherungsabgaben, gerichtet. Zu dem bei der Erhebung von Sonderabgaben typischerweise drohenden Konflikt mit den Regelungen der Finanzverfassung kann es hier nicht kommen. Die Sozialversicherungsbeiträge dienen von vornherein nicht der allgemeinen Mittelbeschaffung des Staates, sondern finden ihren Grund und ihre Grenze in der Finanzierung der Sozialversicherung. Der Gesetzgeber kann sich seiner Regelungskompetenz für die Sozialversicherung nicht bedienen, um dadurch Mittel für die Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben aufzubringen. Die Finanzmasse der Sozialversicherung ist tatsächlich und rechtlich von den allgemeinen Staatsfinanzen getrennt. Ein Einsatz der Sozialversicherungsbeiträge zur Befriedung des allgemeinen Finanzbedarfs des Staates ist ausgeschlossen. Soweit gesetzgeberische Regelungen sich sachlich-gegenständlich im Kompetenzbereich Sozialversicherung halten (siehe oben a)[...]⁸⁶], sind kompetenzrechtlich auch die zur Finanzierung der Sozialversicherung getroffenen Regelungen unbedenklich. Weitergehende Begrenzungen sind aus Kompetenzgründen weder erforderlich noch angezeigt.

2. Das Künstlersozialversicherungsgesetz und insbesondere seine Vorschriften über die Erhebung der Künstlersozialabgabe gehören zum „Recht der Sozialversicherung“ im Sinne von Art. 74 Nr. 12 GG.

Das Gesetz regelt die Versicherung selbständiger Künstler und Publizisten in der Rentenversicherung der Angestellten und in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 1 KSVG). Rentenversicherung und Krankenversicherung betreffen ein „klassisches“ Risiko der Sozialversicherung, nämlich die Vorsorge gegenüber Alter und Krankheit. Indem die selbständigen Künstler und Publizisten in die gesetzliche Rentenversicherung und die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen werden, ändert sich auch nichts daran, daß diese Versicherungen der gemeinsamen Deckung eines möglichen, in seiner Gesamtheit schätzbaren Bedarfs durch Verteilung auf eine organisierte Vielheit dienen: Träger der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten sind die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sowie die gesetzlichen Krankenkassen und Ersatzkassen; die Mittel für die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten zur einen Hälfte, durch die Künstlersozialabgabe und durch einen Zuschuß des Bundes zur anderen Hälfte aufgebracht (§ 10 KSVG). Zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet sind die sogenannten Vermarkter im Sinne von § 24 KSVG. Deren Heranziehung als Beteiligte weist – ungeachtet

⁸⁶ S. 146.

der noch zu erörternden Frage ihrer materiell-rechtlichen Zulässigkeit – aufgrund der in der Lebenswirklichkeit bestehenden wechselseitigen Angewiesenheit von Künstler und Publizisten auf der einen, ihrer Vermarkter auf der anderen Seite sowie den zwischen ihnen feststellbaren integrierten Arbeits- und auch Verantwortlichkeitszusammenhängen jedenfalls einen Anknüpfungspunkt auf, der nicht außerhalb der Vorstellungen liegt, von denen die Sozialversicherung in ihrem sachlichen Gehalt bestimmt wird. Die Höhe der Künstlersozialabgabe hängt allein von der Höhe der von den Versicherten gezahlten Beträge ab (§ 26 Abs. 1 Satz 1 KSVG). Die Künstlersozialabgabe dient auch nicht der Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben, sondern deckt ein Drittel der aus der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten erwachsenden Kosten ab.“⁸⁷

“Das Künstlersozialversicherungsgesetz bedurfte nicht der Zustimmung des Bundesrates. Auch insoweit scheidet eine Grundrechtsverletzung der Beschwerdeführer – im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 GG – aus.

1. Die Beurteilung der Zustimmungsbedürftigkeit des Künstlersozialversicherungsgesetzes muß davon ausgehen, daß die Länder die umfassende Verwaltungszuständigkeit haben, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt (Art. 83 und 30 GG). Das Zustimmungserfordernis des Art. 84 Abs. 1 GG soll diese Grundentscheidung der Verfassung zu Gunsten des föderativen Staatsaufbaus mit absichern und verhindern, daß insoweit Verschiebungen im bundesstaatlichen Gefüge im Wege der einfachen Gesetzgebung über Bedenken des Bundesrates hinweg herbeigeführt werden können. Geht man von diesem Zweck des Art. 84 Abs. 1 GG aus, wird ein Gesetz nicht bereits dadurch zustimmungsbedürftig, daß es die Interessen der Länder als Träger der Ausführungskompetenz lediglich *berührt*, etwa dadurch, daß es deren Verwaltungshandeln auf einem bestimmten Gebiet auslöst oder beendet. Das Zustimmungserfordernis gilt vielmehr für solche Bundesgesetze, die selbst Einrichtung oder Verfahren der Landesbehörden *regeln*. Ein Gesetz regelt in diesem Sinne das Verfahren der Landesbehörden, wenn es verbindlich die Art und Weise sowie die Formen ihrer Tätigkeit zur Ausführung seiner Bestimmungen vorschreibt. Die Einrichtung von Landesbehörden regelt es nicht nur, wenn es neue Landesbehörden schafft, sondern auch, wenn es den näheren Aufgabenkreis einer Behörde festlegt. In diesen Fällen wird in die Verwaltungshoheit der Länder eingegriffen und nicht nur ihre verfassungsrechtliche Pflicht zur Ausführung der Bundesgesetze (Art. 83 GG) betroffen. Wie Kompetenzvorschriften allgemein ist auch Art. 84 Abs. 1 GG nach der Zielsetzung der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung, in deren Regelungszusammenhang er steht, strikt auszulegen. Das gilt für die Auslegung des Begriffs „Regelung des Verfahrens“ ebenso wie für die des Begriffs „Einrichtung der Behörden“ (vgl. BVerfGE 55, 274 [318 ff.]).

2. Das Künstlersozialversicherungsgesetz regelt nicht die Einrichtung der Behörden im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG. Zur Einrichtung der Behörden im Sinne dieser Vorschrift gehört auch die Festlegung ihres näheren Aufgabenkreises, nicht jedoch eine bloß mittelbare Wirkung auf ihre Tätigkeit. Die Festlegung des Aufgabenkreises einer Behörde ist qualitativ zu sehen; rein quantitative Vermehrungen bereits bestehender Aufgaben greifen nicht in den den Ländern vorbehaltenen Bereich ein, sie sind vielmehr schon dadurch bedingt, daß den Ländern die Ausführung der Bundesgesetze vom Grundgesetz gemäß Art. 83 GG zugewiesen ist.

⁸⁷ BVerfGE 75, 108 II, 146 ff.

Indem § 1 KSVG die selbständigen Künstler und Publizisten in die gesetzliche Krankenversicherung einbezieht, wird der Aufgabenkreis der Träger dieser Versicherung nicht verändert. Deren Zuständigkeit ergibt sich bereits aus § 234 Abs. 1 RVO, den das Künstlersozialversicherungsgesetz unberührt gelassen hat. Die Reichsversicherungsordnung ist in dieser Vorschrift so formuliert, daß der Gesetzgeber durch eine Ausdehnung der Versicherungspflicht zugleich die Zahl der Versicherten erweitern kann. Die bereits bestehende Aufgabe wächst dadurch zwar in ihrem (quantitativen) Umfang, erhält aber keinen neuen Inhalt.

Die Einrichtung von Behörden im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG wird auch nicht dadurch geregelt, daß § 49 Nr. 11 i. V. m. § 51 KSVG die Ersatzkassen verpflichtet, jeden nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zu Versichernden aufzunehmen, sofern er dies beantragt und im Zeitpunkt der Aufnahme in dem Bezirk wohnt, für den die Ersatzkasse zugelassen ist. Auch durch diese Bestimmungen werden die Aufgaben der Ersatzkassen nicht qualitativ verändert, sondern nur quantitativ vermehrt. Ihr Mitgliederkreis wird erweitert, während ihre Aufgabe gleich bleibt. Ihre Aufgabe ist es, anstelle der gesetzlichen Krankenkasse die Krankenversicherung ihrer Mitglieder durchzuführen. Bestimmend für diese Aufgabenzuweisung ist die Tätigkeit Krankenversicherung; diese Aufgabe ist als solche unabhängig von der Zahl und dem Beruf der Versicherten. Entscheidend ist insoweit allein, daß die Versicherten Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen gemäß § 234 Abs. 1 RVO wären, wenn sie sich nicht bei der Ersatzkasse versicherten.

Der Begriff „Einrichtung der Behörden“ in Art. 84 Abs. 1 GG würde seine Konturen verlieren, wenn er bei gleicher Sachaufgabe jede Veränderung der Mitgliederstruktur der Ersatzkassen, und sei sie auch nur unbedeutend, erfaßte. Der Einbruch in die Verwaltungszuständigkeit der Länder ist schon und gerade in der Einrichtung der Ersatzkassen an sich und der Zuweisung sachlich bestimmter Verwaltungsaufgaben an sie zu sehen. Veränderungen im Kreis der Bevölkerungsgruppen, die sich bei ihnen versichern können, führen nicht zu einem erneuten Einbruch in die Verwaltungszuständigkeit der Länder, sondern verändern nur quantitativ den Umfang der sachlich bestimmten – und schon bestehenden – Aufgaben der Ersatzkassen.

3. Das Künstlersozialversicherungsgesetz regelt weiterhin nicht das Verwaltungsverfahren im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG.

a) Vorschriften über das Verwaltungsverfahren sind gesetzliche Bestimmungen, die die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden im Blick auf die Art und Weise der Ausführung des Gesetzes einschließlich ihrer Handlungsformen, die Form der behördlichen Willensbildung, die Art der Prüfung und Vorbereitung der Entscheidung, deren Zustandekommen und Durchsetzung sowie verwaltungsinterne Mitwirkungs- und Kontrollvorgänge in ihrem Ablauf regeln. Dabei kann ein materieller Gesetzesbefehl eine Ausgestaltung erhalten, die auch das „Wie“ des Verwaltungshandelns verfahrensmäßig bindend festlegt. Solche – möglicherweise verdeckten – Regelungen eines „Wie“ des Verwaltungshandelns liegen dann vor, wenn die den Bürger betreffende materiell-rechtliche Vorschrift zugleich die zwangsläufige Festlegung eines korrespondierenden verfahrensmäßigen Verhaltens der Verwaltung bewirkt (BVerfGE 55, 274 [320 f.]). Festgelegt werden muß danach nicht nur irgendein, sondern ein *verfahrensmäßiges* Verhalten der Verwaltung. Das ist nicht der Fall, wenn eine Norm einen materiell-rechtlichen Anspruch gewährt und damit zwar ein Handeln der Behörde erzwingt, aber das Verfahren hierfür – auch indirekt – nicht mit festlegt.

b) Mißt man die in Rede stehenden Vorschriften des Künstlersozialversicherungsgesetzes an diesem Maßstab, ergibt sich, daß sie keine Regelung des Verwaltungsverfahrens im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG enthalten. § 49 Nr. 4 Buchst. b KSVG läßt gerade unregelt, auf welche Weise die jeweils zuständige Kasse von der das Versicherungsverhältnis

begründenden Feststellung Kenntnis erlangt. Es handelt sich um den typischen Fall einer Norm, die ein Verwaltungshandeln der Länder auslöst, dieses Handeln aber nicht selbst regelt.

Das gleiche gilt für § 49 Nr. 9 Buchst. a und b KSVG. Beide regeln die Zahlungspflichten der Künstlersozialkasse und lösen damit zwar ein Verwaltungshandeln der Länder aus, die bestimmen müssen, an wen diese Zahlungen zu erfolgen haben. Das Künstlersozialversicherungsgesetz regelt jedoch gerade nicht das Verwaltungsverfahren der Länder selbst in dem Sinne, daß es das Verfahren der Länderbehörden verbindlich festlegt. § 49 Nr. 12 KSVG ist verfassungsrechtlich nicht anders zu bewerten. Durch den Verweis auf die Satzung der Ersatzkasse in § 515b Abs. 2 RVO enthält sich das Künstlersozialversicherungsgesetz einer eigenen Regelung des Verwaltungsverfahrens; es überläßt dies den Ländern.

Auch § 51 KSVG enthält nur eine materiell-rechtliche Bestimmung über den Mitgliederkreis der Ersatzkassen. Zwar wird durch diese Bestimmung die Notwendigkeit bewirkt, daß nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versichert einen Antrag stellen und daß die Ersatzkassen diesen Antrag entgegennehmen und sich zu ihm verhalten. Damit wird indessen nur an eine schon bestehende Verfahrensregelung angeknüpft, deren Anwendbarkeit auf die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten eine bloße Folge der durch dieses Gesetz bewirkten Erweiterung des Mitgliederkreises der Ersatzkassen ist.⁸⁸

“Die Beschwerdeführer werden nicht dadurch in ihren Grundrechten verletzt, daß sie gemäß §§ 23 ff. KSVG zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet sind. Diese Zahlungspflicht ist mit ihren Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1, 14, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 GG vereinbar.

1. Die Verpflichtung zur Zahlung der Künstlersozialabgabe berührt das Grundrecht der Beschwerdeführer aus Art. 12 Abs. 1 GG nicht. Die Abgabe steht weder infolge ihrer Gestaltung in einem engen Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufs noch läßt sie – objektiv – eine berufsregelnde Tendenz erkennen. Sie soll nach der Intention des Gesetzgebers nicht etwa den Entschluß zur Wahl oder zur Art der Ausübung eines Berufs im Bereich der Vermarktung von Werken der Kunst oder Publizistik steuern.

Auch hat sie schon wegen ihrer geringen Höhe objektiv keine solche berufspolitische Wirkung (vgl. BVerfGE 37, 1 [17 f.]). Die Künstlersozialabgabe knüpft lediglich formal an berufliche Tätigkeiten der Vermarktung von Kunst und Publizistik an, um die ihr zugedachte Funktion der Mitfinanzierung der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten erfüllen zu können.⁸⁹

“Die Beschwerdeführer werden nicht dadurch in ihren Grundrechten verletzt, daß sie gemäß §§ 23 ff. KSVG zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet sind. Diese Zahlungspflicht ist mit ihren Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1, 14, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 GG vereinbar.

[...].

2. Eine Verletzung des Grundrechts der Beschwerdeführer aus Art. 14 GG scheidet aus. Dieses Grundrecht schützt nicht, wie das Bundesverfassungsgericht stets betont hat, das Vermögen als solches gegen Eingriffe durch Auferlegung von Geldleistungspflichten (BVerfGE 4, 7 [18]; st. Rspr.). Die Funktion der Eigentumsgarantie, den Bestand der durch die Rechtsordnung anerkannten einzelnen Vermögensrechte gegenüber Maßnahmen der

⁸⁸ BVerfGE 75, 108 II, 149 ff.

⁸⁹ BVerfGE 75, 108 II, 153 f.

öffentlichen Gewalt zu bewahren (BVerfGE 72, 175 [195]), wird durch die Erhebung der Künstlersozialabgabe nicht berührt. Ein Ausnahmefall, in dem der Schutzbereich von Art. 14 GG durch die Erhebung einer Abgabe berührt sein könnte, liegt nicht vor.“⁹⁰

“Die Beschwerdeführer werden nicht dadurch in ihren Grundrechten verletzt, daß sie gemäß §§ 23 ff. KSVG zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet sind. Diese Zahlungspflicht ist mit ihren Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1, 14, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 GG vereinbar. [...].

3. Die Beschwerdeführer werden durch die Pflicht zur Zahlung der Künstlersozialabgabe nicht in ihrer wirtschaftlichen Handlungsfreiheit verletzt.

a) Als Ausfluß der allgemeinen Handlungsfreiheit schützt Art. 2 Abs. 1 GG auch die Freiheit im wirtschaftlichen Verkehr (BVerfGE 73, 261 [270] m. w. N.). Allerdings ist auch die Handlungsfreiheit auf wirtschaftlichem Gebiet nur in den Schranken des zweiten Halbsatzes des Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet, vor allem denen der verfassungsmäßigen Ordnung (BVerfGE 50, 290 [366]). Der Gesetzgeber ist befugt, ordnend und klärend in das Wirtschaftsleben einzugreifen, und kann in diesem Zusammenhang auch Geldleistungen auferlegen (BVerfGE 18, 315 [329]). Die Pflicht zur Zahlung einer Abgabe berührt zwar die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen, sie verletzt aber nicht den durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Bereich, wenn dem Betroffenen angemessener Spielraum verbleibt, sich als verantwortlicher Unternehmer wirtschaftlich frei zu entfalten (vgl. BVerfGE 12, 341 [347 f.]). Dieser Spielraum ist gegeben, soweit die Abgabenbelastung verhältnismäßig ist (vgl. BVerfGE 48, 102 [115 f.]).

b) Die Belastung der Beschwerdeführer mit der Künstlersozialabgabe ist verhältnismäßig.

aa) Der Zweck der den Vermarktern (§ 24 KSVG) auferlegten Künstlersozialabgabe besteht gemäß § 10 KSVG darin, zusammen mit dem Zuschuß des Bundes (§ 34 KSVG) eine Hälfte der für die Versicherung der selbständigen Künstler und Publizisten benötigten Mittel aufzubringen, während die Versicherten selbst durch ihre Beiträge die andere Hälfte dieser Mittel bestreiten müssen; das Volumen der Künstlersozialabgabe richtet sich dementsprechend nach dem Bedarf der Künstlersozialkasse (§ 26 Abs. 1 KSVG). Dieser Zweck ist als solcher nicht willkürlich, stellt sich vielmehr als vertretbare Erwägung des Gemeinwohls dar, da zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten und ihren Vermarktern in der Lebenswirklichkeit typischerweise ein integrierter Arbeitszusammenhang und auch eine Verantwortlichkeitsbeziehung besteht (siehe unten 4 b) [...] [⁹¹].

bb) Die Belastung der in § 24 KSVG genannten Vermarkter mit der für ihre Erhebung als Umlage ausgestalteten Künstlersozialabgabe ist geeignet, den genannten Zweck zu erreichen. Sie ist auch erforderlich, damit die zur Finanzierung der Beitragshälfte unter Berücksichtigung des Bundeszuschusses benötigten Mittel erbracht werden.

Nach der Regelung des Künstlersozialversicherungsgesetzes hängt das Volumen der Künstlersozialabgabe davon ab, wie hoch die von den Versicherten selbst gezahlte Beitragshälfte ist. Nur um für diese Versicherten, deren Beitrag sich allein nach den ihnen zugeflossenen Entgelten bemißt, unter Berücksichtigung des Bundeszuschusses für den Anteil der Selbstvermarkter (§ 26 Abs. 1 KSVG) die andere Beitragshälfte aufzubringen, und nur in dieser Höhe wird die Künstlersozialabgabe erhoben. Demgemäß ist für das Volumen der Abgabe nicht die Summe aller von den Vermarktern geleisteten Entgelte maßgebend, sondern nur die Summe der an die *versicherten* Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.

⁹⁰ BVerfGE 75, 108 II, 153 f.

⁹¹ S. 159 f.

Daß die Abgabe gleichwohl auf alle von den Vermarktern für künstlerische und publizistische Werke oder Leistungen an Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte zu leisten ist (§ 25 Abs. 1 KSVG), ergibt sich erst aus ihrer Erhebung in Form einer Umlage, für die *alle* geleisteten Entgelte die Bemessungsgrundlage bilden. Deshalb wird auch der Prozentanteil der Abgabe gegenüber den Arbeitgeberbeiträgen zur Kranken- und Rentenversicherung (derzeit ca. 6 vom Hundert und 9,25 vom Hundert) deutlich herabgeschleust.

Diese Ausgestaltung der Erhebung der Künstlersozialabgabe ist erforderlich, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und den Abgabensatz möglichst gering zu halten. Würden nur die an versicherungspflichtige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte mit der Abgabe belastet, erwüchsen denjenigen Vermarktern, die verstärkt Werke oder Leistungen solcher Künstler und Publizisten abnähmen, erhebliche zusätzliche Kosten, die bei den Vermarktern nicht versicherungspflichtiger Künstler und Publizisten nicht anfielen. Diese unterschiedliche Kostenbelastung würde zu unterschiedlichen Absatzchancen führen, deren Grund in der Belastung mit der Künstlersozialabgabe läge. Wie ein Vergleich mit der Höhe der Arbeitgeberanteile zur Finanzierung der Sozialversicherung ihrer Arbeitnehmer zudem ergibt, würde ein Abgehen von diesem Umlageprinzip für die Erhebung der Künstlersozialabgabe dazu führen, daß der Vomhundertsatz der Abgabe – bezogen allein auf die Entgelte an versicherungspflichtige Künstler und Publizisten – deutlich höher ausfallen müßte.

cc) Die Belastung der Vermarkter mit der Künstlersozialabgabe ist auch nicht unverhältnismäßig i. e. S. Wie die bisherigen Erfahrungen mit der Versicherung der selbständigen Künstler und Publizisten gezeigt haben, ist zu erwarten, daß sich der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe im Bereich von 5 vom Hundert bewegen wird. Eine solche Belastung der von den Vermarktern gezahlten Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen hebt einen angemessenen Spielraum der Vermarkter, sich als Unternehmer wirtschaftlich zu entfalten, nicht auf. Sie erscheint nicht unzumutbar, zumal nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Abgabeverpflichteten diese Kosten jedenfalls zum Teil auf ihre Abnehmer, möglicherweise auch auf die selbständigen Künstler und Publizisten selbst überwälzen werden.⁹²

“[Die Beschwerdeführer werden nicht dadurch in ihren Grundrechten verletzt, daß sie gemäß §§ 23 ff. KSVG zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet sind. Diese Zahlungspflicht ist mit ihren Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1, 14, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 GG vereinbar.]

[...].

4. Die Belastung der Beschwerdeführer, die zu den in § 24 KSVG genannten Vermarktern zählen, verstößt nicht gegen deren Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG.

a) Es ist grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselbe Rechtsfolge knüpft, die er also im Rechtssinn als gleich ansehen will. Der Gesetzgeber muß allerdings eine Auswahl sachgerecht treffen (BVerfGE 53, 313 [329]). Was dabei in Anwendung des Gleichheitssatzes sachlich vertretbar oder sachfremd und deshalb willkürlich ist, läßt sich nicht abstrakt und allgemein feststellen, sondern nur stets in Bezug auf die Eigenart des konkreten Sachverhalts, der geregelt werden soll (BVerfGE 17, 122 [130]; st. Rspr.). Der normative Gehalt der Gleichheitsbindung erfährt daher seine Präzisierung jeweils im Hinblick auf die Eigenart des zu regelnden Sachbereichs. Der Gleichheitssatz verlangt, daß eine vom Gesetz vorgenommene unterschiedliche Behandlung

⁹² BVerfGE 75, 108 II, 153 ff.

sich – sachbereichsbezogen – auf einen vernünftigen oder sonstwie einleuchtenden Grund zurückführen läßt (vgl. BVerfGE 42, 374 [388]).

Für den hier in Rede stehenden Sachbereich der Sozialversicherung stellt sich deshalb die Frage nach einem – bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise – sachlich einleuchtenden Grund dafür, daß ein Privater im Unterschied zu anderen Privaten über seine Steuerpflicht hinaus als Beteiligter im Sinne des Sozialversicherungsrechts zu einer Abgabe herangezogen wird, die weder ihm selbst noch seiner Gruppe zugute kommt, ihm vielmehr als fremdnützige Abgabe auferlegt wird, die sozialen Ausgleich und Umverteilung zum Ziel hat und herstellt.

Hierfür stellt die in der Literatur erhobene Forderung nach sozialer Gruppenhomogenität als Voraussetzung gesetzlicher Gruppensolidarität (P. Selmer, Steuerinterventionismus und Verfassungsrecht, 1972, S. 371; J. Isensee, Umverteilung durch Sozialversicherungsbeiträge, 1973, S. 63; W. Leisner, Sozialversicherung und Privatversicherung, 1974, S. 96) keinen geeigneten Anknüpfungspunkt dar. Es kann dahinstehen, wie weit dieser Forderung für die Einbeziehung neuer Gruppen als *Versicherter* in die Sozialversicherung Bedeutung zukommen mag, jedenfalls erscheint sie nicht geeignet, um die Heranziehung Dritter zu den Beitragslasten zulässig Versicherter zu begrenzen. Denn insoweit ist für die Sozialversicherung gerade eine Umverteilung und die Geltendmachung einer sozialen Verantwortlichkeit *jenseits* vorgegebener Gruppenhomogenität typisch; sie führt eben deswegen zu Fremdlasten, die gerade nicht eigen- oder gruppennützig sind (vgl. M. Kloepfer, Sozialversicherungsbeiträge und Gruppensolidarität, VSSR 1974, S. 156 [168]; H. J. Papier, Besprechung von: J. Isensee, Umverteilung, AÖR 100 [1975], S. 640 [644]).

Andererseits reichen allgemeine Erwägungen zur Leistungsfähigkeit nicht aus, um die Belastung bestimmter Bürger mit Sozialversicherungsbeiträgen, die Fremdlasten sind, zu rechtfertigen. Insoweit unterscheidet sich die Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen von der Pflicht jedes Bürgers, Steuern zu zahlen. Während jeder Bürger ohne weiteres der Steuergewalt unterworfen ist, bedürfen weitere auf Ausgleich und Umverteilung angelegte Abgabebelastungen im Hinblick auf die Belastungsgleichheit der Bürger einer *besonderen* Rechtfertigung. Dafür sind beliebige Konfigurationen, die sich der Gesetzgeber fallweise zusammensuchen kann, nicht ausreichend. Eine solche Rechtfertigung kann sich indes aus spezifischen Solidaritäts- oder Verantwortlichkeitsbeziehungen zwischen Zahlungsverpflichteten und Versicherten ergeben, die in den Lebensverhältnissen, wie sie sich geschichtlich entwickelt haben und weiter entwickeln, angelegt sind. Solche Beziehungen, die von einer besonderen Verantwortlichkeit geprägt sind, können z. B. aus auf Dauer ausgerichteten, integrierten Arbeitszusammenhängen oder aus einem kulturgeschichtlich gewachsenen besonderen Verhältnis gleichsam symbiotischer Art entstehen. Das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist der in der modernen Erwerbs- und Industriegesellschaft weithin typische und nach der Dichte der ihm zugrundeliegenden Sozialbeziehungen beispielhafte, aber - auch nach geltendem Sozialversicherungsrecht – nicht etwa der einzige Fall einer solchen spezifischen Verantwortlichkeit.

b) aa) Die Belastung der Vermarkter mit der Künstlersozialabgabe zur Finanzierung eines Teils der Kosten der Sozialversicherung selbständiger Künstler und Publizisten findet ihre Rechtfertigung in dem besonderen kulturgeschichtlich gewachsenen Verhältnis zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten auf der einen sowie den Vermarktern auf der anderen Seite. Dieses Verhältnis hat einen spezifischen Charakter, der über ein bloßes wechselseitiges Aufeinanderangewiesensein, wie es etwa zwischen Produzenten und Handel oder Erzeugern und Verbrauchern besteht, hinausgeht. Künstler und Publizisten erbringen

unvertretbare, d. h. höchstpersönliche Leistungen, die in besonderer Weise der Vermarktung bedürfen, um ihr Publikum und also ihre Abnehmer zu finden. Dieses Verhältnis hat gewisse symbiotische Züge; es stellt einen kulturgeschichtlichen Sonderbereich dar, aus dem eine besondere Verantwortung der Vermarkter für die soziale Sicherung der – typischerweise wirtschaftlich Schwächeren – selbständigen Künstler und Publizisten erwächst, ähnlich der der Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer.

Es würde die Eigenart künstlerischen und publizistischen Schaffens verkennen und wäre daher sachwidrig, eine soziale Schutzbedürftigkeit der Künstler und Publizisten und eine soziale Verantwortung der Vermarkter ungeachtet dessen nur darum zu verneinen, weil rechtsförmlich kein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis vorliegt. Denn dieses ist, wie dargelegt, zwar der hauptsächliche und weithin typische, aber nicht der ausschließliche Fall einer sozialen Verantwortlichkeit, die die Heranziehung zu fremdnützigen Sozialversicherungsbeiträgen rechtfertigt. Das Recht findet die Eigenart der Existenzform als Künstler oder Publizist vor, die mit dem Sachgehalt dieser Tätigkeit in Zusammenhang steht. Es ist dann sachgerecht, bestehender sozialer Schutzbedürftigkeit in einer Weise Form und Gestalt zu geben, die dieser Eigenart Rechnung trägt, anstatt vorab zur Bedingung zu machen, daß diese Existenzform sich auflöst und in ein förmliches Arbeitnehmerverhältnis übergeht.⁹³

„[Die Beschwerdeführer werden nicht dadurch in ihren Grundrechten verletzt, daß sie gemäß §§ 23 ff. KSVG zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet sind. Diese Zahlungspflicht ist mit ihren Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1, 14, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 GG vereinbar.]

[...].

bb) Es verstößt auch nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, daß die Künstlersozialabgabe in der Form einer Umlage auf alle, nicht nur auf die von den Vermarktern an versicherungspflichtige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte erhoben wird. Das Volumen der Abgabe wird dadurch nicht über die Beitragshälfte für die versicherten Künstler und Publizisten hinaus erhöht, die an nicht versicherte Künstler und Publizisten geleisteten Entgelte werden nicht als solche in die Abgabe einbezogen (siehe oben C III. 3 b)[...]⁹⁴. Der sachliche Grund für diese Ausgestaltung der Erhebung der Künstlersozialabgabe als Umlage liegt darin, Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern (siehe oben C III. 3 b). Diese Wettbewerbsverzerrungen wären umso größer, als die Höhe der – nach dem Bedarfsdeckungsprinzip bemessenen – Abgabenlast, wenn sie nur auf die Entgelte an versicherungspflichtige Künstler und Publizisten erhoben würde, erheblich stiege. Das Bundesverfassungsgericht hat im Hinblick auf die Auswahl von mit Abgaben Belasteten arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitische Überlegungen als sachliche Gründe anerkannt (vgl. BVerfGE 14, 312 [319 f.]). An dieser Rechtsprechung wird festgehalten. Dem Gesetzgeber stand es daher im Hinblick auf den Gleichheitssatz jedenfalls frei, Maßnahmen zur Vermeidung solcher Wettbewerbsverzerrungen zu ergreifen, um dadurch den sozialen Schutz, der auf der einen Seite gewährt wird, nicht auf der anderen Seite wegzunehmen.“⁹⁵

“Der Gesetzgeber hat sich in § 26 Abs. 1 KSVG für eine nach Bereichen differenzierende Festlegung des Vomhundertsatzes der Künstlersozialabgabe entschieden. Ob dies

⁹³ BVerfGE 75, 108 II, 157 ff.

⁹⁴ S. 155 f.

⁹⁵ BVerfGE 75, 108 II, 160.

verfassungsrechtlich geboten war, kann dahinstehen. Nachdem der Gesetzgeber indes diese Entscheidung getroffen hat, wird der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung allerdings nunmehr diesen Vomhundertsatz für die Jahre ab 1988 unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 10 KSVG getrennt nach den Bereichen Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst festzusetzen haben. Dabei wird er berücksichtigen müssen, daß der Anteil der Selbstvermarkter, wie die Auskunft der Künstlersozialkasse ergeben hat, in den verschiedenen Bereichen unterschiedlich hoch ist. Dies macht eine Aufteilung des gesamten Bundeszuschusses auf die einzelnen Bereiche im Verhältnis zum Anteil der Selbstvermarkter notwendig.

Der Gesetzgeber wird zu prüfen haben, ob er den Zuschuß des Bundes zu den Kosten der Künstlersozialversicherung weiterhin auf 17 vom Hundert der Ausgaben der Künstlersozialkasse begrenzt (§ 34 Abs. 2 Satz 1 KSVG). Dieser Vomhundertsatz ist auf den Anteil der Selbstvermarkter an der Zahl der selbständigen Künstler und Publizisten ausgerichtet. Auch insoweit war der Gesetzgeber bei Erlaß des Künstlersozialversicherungsgesetzes zunächst darauf angewiesen, angesichts des komplexen Sachverhalts die nötigen Erfahrungen zu sammeln. Nachdem mittlerweile der Anteil der Selbstvermarkter in den einzelnen Bereichen des § 26 Abs. 1 Satz 1 KSVG über mehrere Jahre hinweg erfaßt worden ist, muss der Gesetzgeber diese Erfahrungen bei der Festsetzung des Bundeszuschusses berücksichtigen.⁹⁶

Bericht der Bundesregierung über die mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz gewonnenen praktischen Erfahrungen

Dem Bericht der Bundesregierung über die mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz gewonnenen praktischen Erfahrungen lässt sich das Folgende entnehmen:

„III. Grundgedanken der Künstlersozialversicherung

Dem KSVG liegt folgende Konzeption zugrunde:

Selbständige Künstler und Publizisten befinden sich größtenteils in einer wirtschaftlichen und sozialen Situation, die der von Arbeitnehmern in vielen Punkten vergleichbar ist. Soweit sie nicht schon anderweitig sozial abgesichert sind, werden sie deshalb als Pflichtversicherte in die gesetzliche Krankenversicherung und in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen und nur mit dem halben Beitrag belastet. Die andere Beitragshälfte wird durch die Künstlersozialabgabe und durch einen Bundeszuschuß aufgebracht. Die Künstlersozialabgabe wird von Unternehmern erhoben, die Werke und Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten für Zwecke ihres Unternehmens gegen Entgelt in Anspruch nehmen. Diese sog. Vermarkter oder Verwerter werden an der Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge beteiligt, weil meist erst durch das Zusammenwirken von selbständigen Künstlern und Publizisten einerseits und den Verwertern andererseits die Werke und Leistungen dem Endabnehmer zugänglich gemacht werden können; das Verhältnis zwischen Verwertern und selbständigen Kunstschaffenden ist weitgehend vergleichbar dem Verhältnis zwischen Arbeitgebern zu ihren Arbeitnehmern. Soweit das aus selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit erzielte Arbeitseinkommen nicht

⁹⁶ BVerfGE 75, 108 II, 163 f.

auf Geschäften mit Vermarktern beruht, also sog. Selbstvermarktung vorliegt, wird die zweite Beitragshälfte durch einen Bundeszuschuß gedeckt.

[...].⁹⁷

„IV. Erfahrungen mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz

Der Bericht geht im wesentlichen auf drei Fragenkomplexe ein, die für die Zielsetzung des KSVG und den damit eingeschlagenen Weg von Bedeutung sind: die erreichte soziale Absicherung der selbständigen Künstler und Publizisten, die organisatorische und verwaltungsmäßige Durchführung des KSVG und das Finanzierungssystem.⁹⁸

„[...]“.

3. Das Finanzierungssystem

Die Künstlersozialversicherung unterscheidet sich von der allgemeinen Sozialversicherung im wesentlichen durch die besondere Art ihrer Finanzierung. Die Frage nach den Erfahrungen mit dem KSVG ist deshalb auch in erster Linie eine Frage nach der praktischen Bewährung dieser Finanzierungskonzeption. Die Antwort wird erschwert durch die in der Vergangenheit noch nicht optimale Umsetzung des Gesetzes durch die Künstlersozialkasse. Dennoch lassen sich Probleme struktureller Art aufzeigen, die nicht durch eine bessere Arbeitsweise der Künstlersozialkasse gelöst werden können, denen jedoch teilweise durch gesetzgeberische Maßnahmen begegnet werden kann.

a) Die Künstlersozialabgabe

Die Erhebung der Künstlersozialabgabe war von Anfang an durch die Diskussion ihrer verfassungsrechtlichen Zulässigkeit belastet. Noch bevor das KSVG am 1. Januar 1983 in Kraft trat, wurde es Gegenstand von Verfassungsbeschwerden. Die rechtliche Unsicherheit und die fehlende Akzeptanz durch die Verwerter trugen dazu bei, daß viele von ihnen ihren Melde- und Zahlungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkamen. Dadurch fühlten sich wiederum viele „gesetzestreue“ Verwerter ungerecht behandelt. Die Rechtsunsicherheit ist seit dem 9. Juli 1987 beseitigt. Mit dem an diesem Tage bekanntgegebenen Beschluß vom 8. April 1987 (BVerfGE 75, S. 108 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerden im wesentlichen zurückgewiesen und damit die Verfassungsmäßigkeit des KSVG bis auf die in § 52 Abs. 5 enthaltene Regelung bejaht. Die als mit Artikel 3 GG unvereinbar erklärte Doppelbelastung von Vermarktern ist inzwischen durch das Gesetz zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2794) beseitigt worden. Das Bundesverfassungsgericht hat eine besondere soziale Verantwortlichkeit der Vermarkter für die Künstler und Publizisten bejaht und auf ein kulturgeschichtlich gewachsenes Verhältnis gleichsam symbiotischer Art hingewiesen.

⁹⁷ BT-Drs. 11/2979. S. 1 f..

⁹⁸ BT-Drs. 11/2979. S. 2.

Das Melde- und Zahlungsverhalten der Verwerter hat sich in dem letzten Jahr spürbar gebessert. Das deutet darauf hin, daß viele Verwerter sich mit der Abgabepflicht zumindest abgefunden haben. Die Künstlersozialkasse hat zur Zeit rund 14 300 Unternehmen als dem Grunde nach abgabepflichtig erfaßt. Allerdings erreichen die Künstlersozialkasse, das Bundesversicherungsamt und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung immer wieder Eingaben, in denen über die Belastung durch die Künstlersozialabgabe und eine die unternehmerische Existenz bedrohende Wirkung geklagt wird. Verschiedentlich beschwerten sich Versicherte, daß ihnen die Künstlersozialabgabe von ihrem Honorar abgezogen werde. Eine solche Abwälzung widerspricht Sinn und Zweck des KSVG. Durch eine besondere Regelung soll künftig klargestellt werden, daß Vereinbarungen, die den Künstler oder Publizisten zur Tragung der Künstlersozialabgabe verpflichten, nichtig sind (Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzentwurfs). Inwieweit die Künstlersozialabgabe in den von dem Endabnehmer zu zahlenden Preis eingeht, vom Verwerter selbst zu tragen ist oder sich in der Höhe des mit dem Künstler oder Publizisten vereinbarten Honorars niederschlägt, ist nicht bekannt. Die Auswirkungen der Künstlersozialabgabe auf den Kunstmarkt und letztlich auf die Einnahmen der selbständigen Künstler und Publizisten könnten nur durch aufwendige Untersuchungen ermittelt werden.

[...].

b) Bundeszuschuß

Der Gesetzgeber des KSVG hatte den Bundeszuschuß ursprünglich auf 17 v. H. der Ausgaben der Künstlersozialkasse festgesetzt, weil er von einem Selbstvermarktungsanteil von etwa einem Drittel ausgegangen war. Die Versicherten führen inzwischen rd. die Hälfte ihres Arbeitseinkommens aus künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit auf Selbstvermarktung zurück. Dementsprechend wurde durch das Gesetz zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung der Bundeszuschuß für die Zeit ab 1988 auf 25 v. H. der Ausgaben der Künstlersozialkasse festgesetzt. Die Jahresmeldungen der Versicherten für das Jahr 1987 deuten darauf hin, daß der Selbstvermarktungsanteil eine steigende Tendenz aufweist. Dies dürfte auf eine wesentliche Zunahme der Zahl der Berufsanfänger zurückzuführen sein, bei denen der Selbstvermarktungsanteil angesichts verminderter Vermarktungschancen besonders hoch ist.

c) Bewertung und Risiken

Die nunmehr auch verfassungsrechtlich abgesicherte Aufbringung der zweiten Beitragshälfte durch die Künstlersozialabgabe und den Bundeszuschuß sind zu einem festen Bestandteil der Künstlersozialversicherung geworden. [...].

Um die Funktionsfähigkeit und Finanzierbarkeit der Künstlersozialversicherung zu erhalten, müssen die finanziellen Risiken vermindert werden, soweit dies durch gesetzliche Maßnahmen möglich ist. Durch das Gesetz zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung ist bereits in bezug auf die gesetzliche Rentenversicherung eine solche risikomindernde Regelung geschaffen worden. Da die Künstlersozialkasse gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte allein Beitragsschuldnerin ist, war sie zur Entrichtung der Beiträge auch dann verpflichtet, wenn der Versicherte selbst seinen Beitragsanteil an die Künstlersozialkasse nicht gezahlt hatte. Damit konnte der Versicherte

ohne eigene Beitragsleistung Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erlangen, während die Künstlersozialkasse das Beitragsausfallrisiko trug. Seit der Änderung des § 126 a des Angestelltenversicherungsgesetzes hat die Künstlersozialkasse an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Beiträge für die Versicherten nur noch insoweit abzuführen, als diese selbst ihre Beitragsanteile gezahlt haben. In der gesetzlichen Krankenversicherung steht eine entsprechende Regelung noch aus. Auch hier kann es nicht angehen, daß ein Versicherter ohne Beitragszahlung auf längere Zeit Leistungen zu Lasten der Künstlersozialkasse beziehen kann. Die Bundesregierung schlägt eine Lösung vor, die den Interessen aller Beteiligten gerecht zu werden versucht (s. V. 5).

[...].

V. Vorschläge zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

[...].

5. Ruhen des Versicherungsschutzes in der Krankenversicherung

Ein zentraler Vorschlag geht dahin, die finanziellen Risiken zu vermindern, die nach geltendem Recht der Künstlersozialkasse dadurch entstehen, daß sie gegenüber der Krankenkasse zur Beitragsentrichtung verpflichtet bleibt, auch wenn der Versicherte selbst seinen Beitragsanteil nicht zahlt. In Anlehnung an die bereits für die gesetzliche Rentenversicherung getroffene Regelung soll ein Versicherter, der beharrlich seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, für die Zeit der Säumnis auch keine Leistungen aus der Krankenversicherung beanspruchen können. Die Künstlersozialkasse soll künftig das Ruhen der Leistungen anordnen, wenn der Versicherte mit mindestens zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung und ausdrücklichen Hinweises auf die Rechtsfolgen den Rückstand nicht mindestens auf einen Monatsbeitrag verringert. Das Ruhen tritt nicht ein, wenn die Künstlersozialkasse eine Stundung bewilligt. Um Härten zu vermeiden, ist ein Wiederaufleben des Versicherungsschutzes auch schon vor der Zahlung aller rückständigen Beiträge vorgesehen, wenn der Versicherte mit der Künstlersozialkasse Ratenzahlungen vereinbart. Für die Zeit des Ruhens soll die Künstlersozialkasse von ihrer Beitragsverpflichtung gegenüber der Krankenkasse befreit werden (Artikel 2 Nr. 3 und 6 des Gesetzentwurfs).⁹⁹

Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Die soeben beschriebenen Erfahrungen mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz flossen in den Gesetzentwurf des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes ein. Der Regelungsgegenstand des vorherigen § 10 KSVG findet sich in diesem Gesetzentwurf in § 14, der lautete:

„Der Erste und Zweite Abschnitt des Vierten Kapitels des Ersten Teils werden wie folgt gefaßt:

Erster Abschnitt

⁹⁹ BT-Drs. 11/2979. S. 3 f.

Grundsatz

§ 14

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 15 und 16) zur einen Hälfte, durch die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und, soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 beruht, durch einen Zuschuß des Bundes (§ 34) zur anderen Hälfte aufgebracht.“¹⁰⁰

In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu:

„Zu § 14

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 10 KSVG.

Die im bisherigen § 14 KSVG enthaltene Regelung über die Gutschrift von Beitragsanteilen zur gesetzlichen Rentenversicherung bei Arbeitseinkommen zwischen der einfachen und der doppelten Beitragsbemessungsgrenze hat sich in der Praxis nicht bewährt und wird gestrichen. Zwar unterliegt das Einkommen der Künstler und Publizisten auch über längere Zeiträume hinweg teilweise starken Schwankungen. Die Arbeitseinkommen von Versicherten, die oberhalb der einfachen Beitragsbemessungsgrenze lagen, sind jedoch nur in ganz wenigen Fällen später wieder spürbar unter diese Grenze abgesunken. Für den größten Teil dieser Versicherten führt die bisherige Regelung somit zu einem gesetzlichen Sparzwang mit Anspruch auf spätere Rückzahlung. Dies entspricht nicht dem Sinn und Zweck der Sozialversicherung.“¹⁰¹

Ferner lässt sich der Gesetzesbegründung das Folgende entnehmen:

„Gleichzeitig wird der Grundsatz des § 10 KSVG, daß die Versicherten durch ihre Beitragsanteile die Hälfte der Beiträge aufzubringen haben, auch dort verwirklicht, wo dies heute noch nicht der Fall ist. Der Beitragsanteil des Versicherten beträgt künftig grundsätzlich die Hälfte des von der Künstlersozialkasse an den Versicherungsträger zu zahlenden Beitrages. Das bedeutet, daß der Beitragsanteil grundsätzlich die Hälfte des Mindestbeitrags nicht unterschreiten kann, auch nicht bei Berufsanfängern, deren voraussichtliches Jahreseinkommen die Mindestbeitragsbemessungsgrenze nicht erreicht. Der einheitliche durchschnittliche Beitragssatz für die Beitragsanteile der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung entfällt. Durch diese Neuregelung wird künftig vermieden, daß insoweit eine Unterdeckung entsteht, für die Bund und Abgabepflichtige aufkommen müssen.“¹⁰²

Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung lautete:

„Der Erste und Zweite Abschnitt des Vierten Kapitels des Ersten Teils werden wie folgt gefaßt:

¹⁰⁰ BR-Drs. 367/88, S. 10 f.; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 7.

¹⁰¹ BR-Drs. 367/88, S. 41; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 17.

¹⁰² BR-Drs. 367/88, S. 28; identisch mit BT-Drs. 11/2964, S. 12.

„Erster Abschnitt
Grundsatz

§ 14

unverändert“.¹⁰³

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren blieb § 14 des Gesetzentwurfs unverändert.

Der im Bundesgesetzblatt verkündete Wortlaut des § 14 lautete:

„Der Erste und Zweite Abschnitt des Vierten Kapitels des Ersten Teils werden wie folgt gefaßt:

„Erster Abschnitt
Grundsatz

§ 14

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 15 und 16) zur einen Hälfte, durch die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und, soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 beruht, durch einen Zuschuß des Bundes (§ 34) zur anderen Hälfte aufgebracht.“¹⁰⁴

Zweites Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze

Die bis dato letzte Änderung des § 14 KSVG erfolgte durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze. Der Gesetzentwurf dieses Gesetzes sah folgende Änderung des § 14 KSVG vor:

„In § 14 wird die Angabe „§§ 15 und 16“ durch die Angabe „§§ 15 bis 16a“ ersetzt.“¹⁰⁵

In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu:

„Zu Nummer 12 (§ 14)

Redaktionelle Anpassung“.¹⁰⁶

Die Beschlussempfehlung und der Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung sahen im Hinblick auf § 14 KSVG folgenden Beschluss vor:

¹⁰³ BT-Drs. 11/3609, S. 11.

¹⁰⁴ § 14 KSVG i. d. F. BGBl (1988) I 2606.

¹⁰⁵ BR-Drs. 729/00, S. 5.

¹⁰⁶ BR-Drs. 729/00, S. 24.

„In § 14 werden die Angabe „§§ 15 und 16“ durch die Angabe „§§ 15 bis 16a“ ersetzt **und die Wörter „, soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 beruht,“ gestrichen.**“¹⁰⁷

In dem Bericht hieß es hierzu:

„Zu Nummer 12

Der Antrag enthält den Vorschlag des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages, die Zweckbestimmung des Bundeszuschusses zur Künstlersozialversicherung zu streichen. Damit wird eine Angleichung an die Regelung über den Bundeszuschuss zur Rentenversicherung erreicht, die ebenfalls von einer Zweckbestimmung absieht (vgl. § 213 SGB VI). Die in § 34 festgelegte Höhe des Bundeszuschusses (20 v. H. der Ausgaben der KSK) bleibt davon unberührt.“¹⁰⁸

Ferner lassen sich dem Bericht folgende Ausführungen entnehmen:

„Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat [...] die nachfolgende Beschlussempfehlung gefasst:

Der Ausschuss empfiehlt überdies dem federführenden Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, die Bezugnahme auf die so genannte Selbstverwertungsquote in § 14 KSVG zu streichen („soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 beruht“). Die Einstandspflicht des Bundes muss auch im Hinblick auf diejenigen Verwerter gelten, die derzeit mangels Erfassung noch nicht zur Künstlersozialkasse herangezogen werden. Auch ist es schwierig, den Selbstvermarktungsanteil genau zu ermitteln. Schließlich hat der Bundeszuschuss wie der allgemeine Bundeszuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung eine eminent sozialpolitische Bedeutung. Er garantiert die Funktionsfähigkeit der Künstlersozialkasse.“¹⁰⁹

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren erfolgte keine weitere Änderung der in Rede stehenden Regelung.

Die im Bundesgesetzblatt verkündete Fassung der Änderung lautete:

„In § 14 werden die Angabe „§§ 15 und 16“ durch die Angabe „§§ 15 bis 16a“ ersetzt und die Wörter „, soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 beruht,“ gestrichen.“¹¹⁰

Der Wortlaut des § 14 KSVG (auch noch) in der gegenwärtig geltenden Fassung lautet:

Erster Abschnitt

Grundsatz

¹⁰⁷ BT-Drs. 14/5792, S. 9.

¹⁰⁸ BT-Drs. 14/5792, S. 27.

¹⁰⁹ BT-Drs. 14/5792, S. 19 ff.

¹¹⁰ BGBl (2001) I 1027.

§ 14

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 15 bis 16a) zur einen Hälfte, durch die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und durch einen Zuschuß des Bundes (§ 34) zur anderen Hälfte aufgebracht.